

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University		
Ggf. Standort			
Studiengang	Rehabilitation Medicine and Chiropractic		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	92	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2021-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Anne-Kristin Borszik / Dr. Julien Bérard
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....6

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)8

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)9

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)10

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)10

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)11

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien12

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....12

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....12

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)12

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)18

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....18

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....29

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)30

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)35

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)38

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)41

2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)44

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)46

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)48

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....48

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....52

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....53

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....53

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....56

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....59

III Begutachtungsverfahren.....60

1 Allgemeine Hinweise60

2 Rechtliche Grundlagen.....60

3 Gutachtergremium60

IV Datenblatt.....62

1 Daten zur Akkreditierung.....62

V Glossar63

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau und Curriculum): Die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt (als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie) und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang (als einer von mehreren Schwerpunkten) müssen in der Formulierung der Qualifikationsziele klar herausgestellt werden; alternativ müssen Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden.
- Auflage 2 (Kriterien Curriculum, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und Hochschulische Kooperationen): Der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang muss in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen.
- Auflage 3 (Kriterium Curriculum): Bei der Durchführung der Praxisanteile im 7./8. Semester muss zur Sicherstellung einer angemessenen praktischen Qualifikation Patientenkontakt ermöglicht und die Art und Weise, wie Patientenkontakt in den einzelnen Modulen erfolgt, in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden.
- Auflage 4 (Kriterium Curriculum): Es muss sichergestellt werden, dass die Lehre auf dem Niveau des HQR 6 erfolgt.
- Auflage 5 (Kriterium Curriculum): Die Hochschule muss ein hochschuldidaktisches Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die Vermittlung der zu erwerbenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen erfolgt.

- Auflage 6 (Kriterium Personelle Ausstattung): Angaben zur Modulverantwortung im Studiengang müssen jeweils in den Modulbeschreibungen hinterlegt werden.
- Auflage 7 (Kriterium Personelle Ausstattung): Die hochschuldidaktische Eignung der mit Stellungnahme vom 19.3.2024 erstmalig genannten Lehrenden muss nachgewiesen werden.
- Auflage 8 (Kriterium Ressourcenausstattung): Für die Durchführung der praxisbezogenen Module beim nichthochschulischen Partner und an der DIU müssen Messequipment (bspw. Kraftmessplatte, Elektromyogramm, Bewegungssensoren) und Labore in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt und nachgewiesen werden.
- Auflage 9 (Kriterium Prüfungssystem): Die Prüfungsformen müssen kompetenzorientierter gestaltet werden.
- Auflage 10 (Kriterium Besonderer Profilanpruch): Der in den studienorganisatorischen Unterlagen formulierte Profilanpruch eines internationalen Studiengangs muss gelöscht werden.
- Auflage 11 (Kriterium Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge): Es muss gewährleistet werden, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Fachgebiet Chiropraktik in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses auf nationaler bzw. internationaler Ebene gegeben sind.
- Auflage 12 (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Qualität der Lehre bei dem nichthochschulischen Partner gewährleistet ist hinsichtlich der didaktischen und wissenschaftlichen Qualität der Lehre bzw. der Qualifikation der Lehrenden, der Organisation des Prüfungswesens, der sächlichen Ausstattung und der Durchführung der Evaluationen bzw. der Qualitätssicherung.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Dresden International University (nachfolgend: DIU) ist eine staatlich anerkannte Hochschule, die als An-Institut der Technischen Universität (TU) Dresden akademische und berufsnaher Aus- und Weiterbildungsprogramme anbietet. Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 erweitert die DIU ihr Angebotsportfolio stetig und gehört heute mit ca. 1.400 Studierenden zu den größten Privathochschulen Sachsens. Die DIU umfasst fünf Fachbereiche – „Bildung, Kommunikation und Kultur“, „Gesundheitswesen“, „Ingenieurwesen“, „Medizin“ sowie „Wirtschaft, Recht und Management“ und bietet mehr als 20 Bachelor- und Master-Programme sowie zahlreiche Seminare, Zertifikationskurse und Kongressveranstaltungen an.

Der Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) wird in Kooperation mit der Nanjing University of Chinese Medicine (nachfolgend: NJUCM) in Nanjing (China) angeboten. Die NJUCM ist staatlich anerkannt und wurde 1954 gegründet. Sie ist eine der ersten Universitäten für chinesische Medizin. Derzeit sind fast 20.000 Studierende eingeschrieben, die an drei verschiedenen Campus (Xianlin, Hanzhongmen, Taizhou), in 6 akademischen Disziplinen (Medizin, Management, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen, Wirtschaft und Geisteswissenschaften) und in 37 Bachelorstudiengängen studieren.

Der Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) integriert die Ausbildungsziele der beiden durchführenden Hochschulen. Ausgangspunkt der Zusammenarbeit sind die Anwendungsmöglichkeiten der Chiropraktik in der Rehabilitationsmedizin in Kombination mit Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM). Dabei werden gemeinsam mit der NJUCM das erforderliche Fachwissen und die Fähigkeiten in der Rehabilitationsmedizin und in der Chiropraktik vermittelt, um Absolvent:innen zu befähigen, die Funktionsstörungen von Patient:innen mit Beschwerden im Nerven-, Muskel- und Bewegungssystem zu diagnostizieren, auszuwerten und zu behandeln.

Der achtsemestrige Studiengang mit Doppelabschluss an beiden Hochschulen (jeweils Bachelor of Science) zielt darauf ab, den Anforderungen aus beiden Fachdisziplinen gerecht zu werden. Die ersten sechs Semester verbringen Studierende an der NJUCM – hier liegt der fachliche Schwerpunkt auf der Rehabilitationstherapie; für das siebte und achte Semester können bis zu 30 Studierende pro Jahr an die DIU wechseln und dort den Schwerpunkt Chiropraktik vertiefen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studierende mit chinesischer Staatsbürgerschaft mit einem Interesse an Medizin, Naturwissenschaften, anderen Kulturen und Fremdsprachen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der von der Dresden International University (DIU) und der Nanjing University of Chinese Medicine (NJUCM) in Nanjing (China) sowie gemeinsam mit der Chiropraktik Akademie CPA GmbH & Co. KG (CPA) angebotene Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) wurde mit der Zielsetzung eingerichtet, Studierenden mit chinesischer Staatsangehörigkeit einen doppelten – chinesischen und deutschen – Bachelorabschluss nach Durchlaufen eines achtsemestrigen Studiengangs an der NJUCM (1. bis 6. Semester) und der DIU sowie der CPA (7. und 8. Semester) zu verleihen. Mit Stellungnahme der Hochschule vom 19.3.2024 wurde eine Änderung des Studiengangstitels in „rehabilitation therapie – chiropractic medicine“ (B.Sc.) angekündigt.

Die ursprünglich beabsichtigte Zielsetzung des Studiums hinsichtlich einer therapeutischen Qualifikation, die durch Vernetzung von Theorie und Praxis Behandlungsansätze der traditionellen chinesischen Medizin und der Chiropraktik verbindet, ist innovativ und ein überzeugendes Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs. Jedoch sollte die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang in der Formulierung der Qualifikationsziele klar herausgestellt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiums in den Themenfeldern Rehabilitationstherapie und Chiropraktik als erste akademische Ausbildung ist auch im Hinblick auf die Zielgruppe generell stimmig, jedoch sollte die Lehre auf dem Niveau des HQR 6 erfolgen. Praxisanteile finden sich an mehreren Stellen des Curriculums, sowohl in der Lehre an der NJUCM als auch an der DIU bzw. der CPA.

Positiv zu bewerten ist, dass die Dozierenden aus unterschiedlichen Ländern kommen und unterschiedliche fachliche Schwerpunkte besitzen. Dadurch gestaltet sich das Studium abwechslungsreich, und es können verschiedene Sichtweisen vermittelt werden. Zugleich sollte die Modulverantwortung stärker bei Personen liegen, die mindestens einen Masterabschluss haben.

Der Lernfortschritt wird, wie in China üblich, kleinteilig und mittels verschiedener Formate erfasst. Auf die resultierende Prüfungsdichte und -organisation sind chinesische Studierende eingestellt, sodass die Prüfungsbelastung als angemessen erscheint. Die Darstellung der chinesischen Prüfungspraxis im Format des „Portfolios“ erscheint passend und sinnvoll. Da jedoch überwiegend Klausuren zum Einsatz kommen, sollten die Prüfungsformen im Studiengang kompetenzorientierter gestaltet werden.

Ein verlässlicher Studienbetrieb ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums gewährleistet. Die DIU legt aus Sicht des Gutachtergremiums ein überzeugendes Konzept für das kontinuierliche Monitoring und die Nachjustierung des Studienprogramms vor. Ein geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung ist implementiert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 der *Examination Regulations for the Undergraduate Double Degree Programme of “Rehabilitation Medicine and Chiropractic” in Cooperation with Nanjing University of Chinese Medicine* (nachfolgend: ER) führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 3 (1) der *Study Regulations for the Undergraduate Degree Programme in “Rehabilitation Medicine and Chiropractic” in Cooperation with Nanjing University of Chinese Medicine* (nachfolgend: SR) und § 2 ER umfasst der Studiengang in Vollzeit acht Semester.

Pro Jahrgang haben bis zu 30 Studierende aus dem Studienprogramm die Möglichkeit, ab dem siebten Semester ihr Studium an die DIU zu verlagern und somit ihr Studium in Deutschland zu beenden und erlangen einen Doppelabschluss, verliehen von NJUCM und DIU. Studierende, die den zweiten Studienabschnitt an der NJUCM abschließen erlangen lediglich einen Abschluss von der NJUCM. Die Studierenden, die den zweiten Studienabschnitt in Dresden nicht erfolgreich abschließen, können an die NJUCM zurückkehren, um das Studium dort zu beenden. Ihnen wird ein Zertifikat über die an der DIU absolvierten Module ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 12 ER sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorprüfung für den Doppelabschluss kann ablegen, wer für den Bachelorstudiengang an der DIU und der NJUCM eingeschrieben ist und den letzten Studienabschnitt (Semester 7 und 8) an der DIU zur Vertiefung der chiropraktischen Kompetenzen absolviert hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Double-Degree Bachelorstudiengang ist in den nationalen allgemeinen Hochschulplan Chinas aufgenommen. Gemäß § 3 ER kann immatrikuliert werden, wer chinesische:r Staatsbürger:in ist und über die chinesische allgemeine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife, verfügt, insbesondere die Hochschulaufnahmeprüfung im laufenden Jahr bestanden hat und an der NJUCM in diesen grundständigen Studiengang in Form der *Sino-Foreign Cooperation in Running School* eingeschrieben werden kann. Die Zulassungskommission prüft die Unterlagen auf Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und kontaktiert die Bewerber:innen. Die Auswahl der Bewerber:innen zum zweiten Studienabschnitt in Dresden erfolgt gemäß § 3 (3) ER und § 4.3 des *Agreement for Cooperation in Running Schools on Undergraduate Education Project of Rehabilitation Therapy Major between Nanjing University of Chinese Medicine (sic) of China and Dresden International University of Germany* (im Folgenden „Kooperationsvertrag“) als Einzelprüfung in Form eines Zulassungsgespräches durch den Scientific Director. Das Zulassungsgespräch ist entsprechend der Regelung in § 3 (3) ER insbesondere von der Akademischen Prüfstelle, dem Kulturreferat der Deutschen Botschaft Beijing, ein fester Bestandteil des Auswahlverfahrens zum zweiten Studienabschnitt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs an der DIU wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.) Dies ist in §§ 1 und 14 (2) ER hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Medizin handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Gemäß § 4.7.2 des Kooperationsvertrags wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs der akademische Grad in Form eines Double Degree (jeweils Bachelor of Science) verliehen. Beide Hochschulen stellen den Studierenden Abschlusszeugnisse aus.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 26 Module. Kein Modul dauert länger als zwei Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) SächsStudAkkVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 4 (4) SR festgelegt. Mit den Abschlussdokumenten erhalten die Absolvent:innen eine Einstufungstabelle, in der die Abschlussnote in einer Skala ausgewiesen wird, und die aufzeigt, wie sich die Noten über die Referenzkohorte (ab 100 Absolvent:innen) verteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 (2) SR mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Studienjahr Module im Gesamtumfang von 39,5 (erstes und zweites Semester), 49,5 (drittes und viertes Semester), 61 (fünftes und sechstes Semester) sowie 60 ECTS-Punkte (siebtes und achtes Semester) vorgesehen. Dass die Arbeitsbelastung nicht gleichmäßig über die Semester verteilt ist, liegt nach Angaben im Selbstbericht im chinesischen Hochschulsystem begründet; die Studierenden sind in China verpflichtet, in den ersten beiden Semestern außercurriculare Veranstaltungen zu besuchen. Ferner soll durch den geringeren Arbeitsaufwand in den ersten drei Semestern gewährleistet werden, dass die Sprachausbildung und die Ausbildung in den Grundlagen nicht nur genügend ist, sondern funktionell für das Studium und den fachlichen Austausch.

Die Module umfassen jeweils 4, 5, 5,5, 6, 6,5, 7, 8, 9, 10 bzw. 13 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte. Es sollten jedoch für die Module keine halben ECTS-Punkte vergeben werden.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 11 ER entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. ebenfalls § 11 ER).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Während dem Selbstbericht und den Anhängen nicht zu entnehmen war, dass im Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Partner vorliegt, wurde in den Gesprächen bei der Begehung deutlich, dass die Module des 7. und 8. Semesters im Bereich Theorie und Praxis in enger Kooperation mit der Chiropraktik Akademie CPA GmbH & Co. KG (nachfolgend: CPA), die in Bad Oeynhausen angesiedelt ist, durchgeführt werden.

Eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen der DIU als Studiengangsanbieterin und der CPA als kooperierendem nichthochschulischem Partner (mit Datum der Unterschrift der Geschäftsführerin der DIU, ohne Datum der Unterschrift des Geschäftsführers der CPA) wurde mit der Stellungnahme vom 22.01.2024 eingereicht. Dieser definiert Rechte und Pflichten der jeweiligen Kooperationspartner. Der Vertrag regelt unter § 8.1: „Der Vertrag wird ab dem 01.07.2023 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen während der Online-Begehung, die mit Vertreter:innen der DIU Dresden und der NJUCM geführt wurden, diskutierten die Gutachter:innen mit ihren deutschen und chinesischen Gesprächspartner:innen u.a. Fragen zur anvisierten Berufsqualifikation, zur Zielsetzung des Studiengangs und der Umsetzung dieser Zielsetzung im Curriculum auf Bachelorniveau sowie zu den fachlichen Schwerpunkten in der Rehabilitationstherapie und insbesondere der Chiropraktik, die im vierten Studienjahr an der DIU thematisch im Mittelpunkt des Studiums steht. Daneben wurden Fragen zur Personalauswahl und Modulverantwortung, zur Ressourcenausstattung an den unterschiedlichen Standorten, zur Kooperation mit dem nicht-hochschulischen Partner, zur Organisation der Studienaufenthalte der Studierenden in Deutschland und zur Auswahl der Studierenden, zu erforderlichen Sprachkenntnissen und zu erwerbenden Sprachkompetenzen im Studienverlauf, zu Prüfungsformaten sowie Lehr- und Lernformaten in Nanjing und Dresden sowie zur Qualitätssicherung an den unterschiedlichen Standorten erörtert.

Aufgrund teilweise atmosphärischer Störungen bei der Online-Begehung, die sich insbesondere auf unterschiedliche Sichtweisen auf die Chiropraktik als Berufsfeld und entsprechend auf erforderliche fachliche Kompetenzen und didaktische Zielsetzungen der Lehrenden sowie auf die Rolle der Gutachter:innen im Verfahren bezog, sowie teilweise inkonsistenter Angaben der DIU im Selbstbericht, bei den Online-Gesprächen sowie im Nachgang der Begehung (Feedbackgespräch und Stellungnahmen) konnten nicht alle Unklarheiten, die die Gutachter:innen nach Durchsicht der Unterlagen hatten, ausgeräumt werden, und es entstand aufgrund teilweise widersprüchlicher Informationen gutachterseitig der Eindruck, dass die Unterlagen ggf. nicht in jeder Hinsicht belastbar sind. Daher konnten nicht alle Aspekte der fachlich-inhaltlichen Kriterien abschließend geklärt werden, woraufhin vermehrt Monita formuliert wurden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 (2) SR und Punkt 4.2. des Diploma Supplements sind für den Studiengang folgende Qualifikationsziele festgelegt: „The study programme is aimed at imparting necessary expertise and skills to the students in field of rehabilitation medicine in combination with Chinese and Western medicine and chiropractic. After completion of their studies, they will have a comprehensive

knowledge about the connection between theory and practice. They are up-to-date with science in regard to physiological, therapeutic and technological fundamentals and know how to use them in a differential diagnostic way. Furthermore, the development of health care in the field of history and philosophy will be compared with occasions that happened in the past in order to understand the significance of rehabilitation medicine and Chiropractic and its different influences on the society of different countries. In addition, skills in the field of rehabilitation medicine and chiropractic application will be acquired in order to obtain new skills, use new proceedings and integrate knowledge from different fields. Amongst them are skills to independently analyse clinical pictures and to develop individuality when working in the rehabilitation therapy and in chiropractic field. Graduates will be able to prepare complex diagnoses and to create and apply a respective therapy while using their skills in the fields of physiology, pathology and biomechanics. The student will be able to integrate legal frameworks in his actions. A balanced relationship between theory and practice will help to encourage students to think independently and critically when applying their knowledge. During outpatient hours, knowledge acquired will be strengthened by practical examples, concrete application and own experiences made under the supervision of university lecturers.“

Laut Selbstbericht werden die Studierenden zu interdisziplinärem und angewandtem Fachpersonal mit internationaler Perspektive mit den Merkmalen der integrierten chinesischen und westlichen Medizin ausgebildet. Die Absolvent:innen haben Kenntnisse der Naturwissenschaften und der modernen Medizin, verfügen über eine gute Berufsethik und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit im zwischenmenschlichen Bereich. Dazu werden sowohl fachlich-inhaltliche als auch methodisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, damit die Absolvent:innen als Chiropraktor:innen in Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheimen und in weiteren medizinischen Einrichtungen arbeiten können. Darüber hinaus wird durch die Integration von zwei verschiedenen Lehr- und Lernkulturen die interkulturelle Kompetenz der Studierenden gefördert. Auch der Aufenthalt chinesischer Studierender in Deutschland unterstützt den Aufbau interkultureller Kompetenz.

Nach Angaben der Hochschule verfügen die Studierenden über Kenntnisse der grundlegenden Theorien und Prinzipien der Rehabilitationsmedizin und der Chiropraktik und sind mit den aktuellen medizinischen und gesundheitspolitischen Gesetzen und Vorschriften in China und in Deutschland vertraut. Folgende Fachkompetenzen sollen die Absolvent:innen nach Studienabschluss erworben haben: Anatomie, Physiologie, innere Medizin wie Verdauungssystem, Herz-Lungen- und Kreislaufsystem, Urogenitalsystem, Nervensystem, Struktur und Funktion des Skelett- und Muskelsystems, Biomechanik, Kinesiologie, Regulierung und Funktion des Nervensystems und Struktur und Funktion des Bewegungsapparates. Sie lernen auch die Bedeutung der Rehabilitationstherapie für andere medizinische Behandlungen sowie die Evaluation, Kommunikation und Durchführung der Rehabilitationstherapie kennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Unterlagen zur Begehung hinterlegte, beabsichtigte Zielsetzung des Studiums hinsichtlich einer therapeutischen Qualifikation, die durch Vernetzung von Theorie und Praxis Behandlungsansätze der traditionellen chinesischen Medizin und der Chiropraktik verbindet, ist innovativ und ein überzeugendes Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs. Die generelle Zielformulierung ist angemessen im Diploma Supplement abgebildet. Punkt 4.2 im Diploma Supplement enthält weiterhin den Satz: „The starting point of the collaboration is the application possibilities of chiropractic in rehabilitation medicine in combination with Chinese and Western medicine.“ Da die hier formulierte Idee der „Anwendung der Chiropraktik in der Rehabilitationsmedizin in Kombination mit der chinesischen und westlichen Medizin“ einen anders konturierten, in den studienorganisatorischen Unterlagen nicht weiter ausgeführten Ansatz des Studiengangskonzepts und mithin ein spezifisches Verhältnis zwischen Rehabilitationsmedizin (oder -therapie) und Chiropraktik vermittelt, als dies auch in den Gesprächen mit Hochschulvertreter:innen diskutiert wurde, wäre dieser aus Gutachtersicht zu löschen oder anzupassen.

Die Zielsetzung eines Bachelorstudiengangs in Deutschland muss unter anderem den Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen auf dem Qualifikationsniveau HQR 6 nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse¹ vorsehen. Dies ist im vorliegenden Studiengang in der Zielformulierung unter § 2 (2) SR in generischer Form sichergestellt, unter anderem in dieser Passage: „After completion of their studies, they will have a comprehensive knowledge about the connection between theory and practice. They are up-to-date with science in regard to physiological, therapeutic and technological fundamentals and know how to use them in a differential diagnostic way. Furthermore, the development of health care in the field of history and philosophy will be compared with occasions that happened in the past in order to understand the significance of rehabilitation medicine and Chiropractic and its different influences on the society of different countries.“ Die im Modulhandbuch formulierten Lernergebnisse (‘qualification objectives’) spiegeln den wissenschafts- und forschungsbezogenen Ansatz, der unter § 2 (2) SR generisch formuliert wird, jedoch nicht wider, daher ist aus Sicht des Gutachtergremiums ein Studium auf Niveau 6 nicht sichergestellt (s.a. Abschnitt II.2.2.1). Das Modulhandbuch unterscheidet nicht zwischen Fachkompetenz und personaler Kompetenz, außerdem fehlen die entsprechenden Merkmale zur Charakterisierung des Qualifikationsniveau 6. Qualifikationsziele werden im Modulhandbuch aufgeführt, die entsprechenden Deskriptoren (bspw. „understand the development

¹ Das Gutachtergremium bezog sich im Rahmen der Berichtserstellung zuerst auf den Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR), der sich jedoch nicht ausschließlich auf Hochschulabschlüsse bezieht, diesen gemäß HRK jedoch entspricht. Dies wurde bei der Finalisierung des Akkreditierungsberichts unter Zustimmung des Gutachtergremiums in HQR (Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse) geändert, da der HQR als das alleinige für Hochschulabschlüsse verbindliche Dokument gilt.

history (...)“ in Modul M090) weisen jedoch nicht auf das Zielniveau von HQR 6 hin (bspw. über breites und integriertes Wissen verfügen / kritisches Verständnis / aktuelle fachliche Entwicklung kennen).

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung erwerben die Studierenden, abgesehen von der Bachelorarbeit, lediglich 15 ECTS-Punkte (Module RM/M110 und M120). Ausdrücklich angemerkt wird gutachterseitig, dass eine Integration wissenschaftlicher Arbeitsweisen und Methoden in den fachpraktischen Modulen nicht erkennbar ist. Wenngleich in der Begehung von einem Vertreter der DIU erklärt wurde, dass die Absolvent:innen über „evidenzbasierte Medizin“ informiert würden, entstand in den Gesprächen seitens des Gutachtergremiums der Eindruck, dass den Studierenden die Integration der momentanen Beweislage zu chiropraktischen Methoden in fachpraktischen Modulen nicht ausreichend vermittelt wird. Damit ist das Merkmal der Wissenschaftlichkeit des Bachelorstudiengangs nicht erfüllt (s.a. Ausführungen in folgenden Abschnitten).

Da sich die Zielformulierung in den SR hinsichtlich der Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiengangs „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) – zur Änderung des Studiengangstitels weiter unten – nicht konkret auf spezifische nationale Rahmenbedingungen in China oder außerhalb und auch nicht auf konkrete Tätigkeiten in der Rehabilitationsmedizin, der Rehabilitationstherapie oder der Chiropraktik bezieht (Bsp.: „(...) skills in the field of rehabilitation medicine and chiropractic application will be acquired in order to obtain new skills, use new proceedings and integrate knowledge from different fields. Amongst them are skills to independently analyse clinical pictures and to develop individuality when working in the rehabilitation therapy and in chiropractic field. Graduates will be able to prepare complex diagnoses and to create and apply a respective therapy while using their skills in the fields of physiology, pathology and biomechanics.“), eine Tätigkeit der Studierenden als Chiropraktor:innen nach Abschluss des Studiengangs jedoch im Selbstbericht ausdrücklich anvisiert wird („Dazu werden sowohl fachlich-inhaltliche als auch methodisch-wissenschaftliche Kenntnissen und Kompetenzen vermittelt, somit die Absolventen als Chiropraktiker:innen in der Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheim und in den weiteren medizinischen Einrichtungen arbeiten.“), wurde dieses Thema bei den Gesprächen mit den Hochschulvertreter:innen intensiv besprochen.

Aus Gutachtersicht schien nach Durchsicht der Unterlagen aufgrund der Zielformulierung in den SR und aufgrund des Studiengangstitels, der zwei Fachgebiete nebeneinanderstellt, eine zweigleisige Qualifikation in Rehabilitationsmedizin und Chiropraktik mit entsprechenden beruflichen Anschlussmöglichkeiten, u.a. in Deutschland, zu erfolgen. Die Gespräche sollten daher unter anderem Aufschluss über die tatsächliche anvisierte Berufsvorbereitung der Studierenden geben.

Hinsichtlich der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wurden dann während der Begehung seitens der Hochschule unterschiedliche, teils widersprüchliche Informationen übermittelt. Einerseits wurde kommuniziert, die Absolvent:innen des Studiengangs würden für den chinesischen

Arbeitsmarkt ausgebildet und nach ihrem Abschluss in Dresden direkt zurück nach China gehen und dort als Therapeut:innen (nicht Mediziner:innen, wie es der bei der Begehung geltende Studiengangstitel, der auf die ‚Rehabilitationsmedizin‘ rekurrierte, vermuten ließe) in der Rehabilitationstherapie arbeiten, andererseits wurde formuliert, die Studierenden könnten als Chiropraktor:innen sowohl in China als auch weltweit, unter anderem auch in Deutschland, tätig werden (Aussage: „nach 4 Jahren können die Studierenden als Chiropraktiker arbeiten“). Im weiteren Gesprächsverlauf wurden hochschulseitig die Möglichkeiten der Absolvent:innen für die Aufnahme einer studiengangsverwandten Berufstätigkeit u.a. in Deutschland als eingeschränkt dargestellt; es müsse demnach ein Masterstudiengang (genannt wurde u.a. der englischsprachige, zweisemestrige Studiengang „Chiropraktik“ M.Sc. an der DIU) sowie eine Heilpraktiker-Ausbildung angeschlossen werden; die Studierenden äußerten hingegen im Gespräch durchgängig die Zielsetzung, in Deutschland bzw. Europa beruflich als Chiropraktoren tätig werden zu wollen.

In ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 konstatierte die Hochschule die anvisierte Zielsetzung, mit dem Studiengang ausschließlich Grundlagen der Chiropraktik legen zu wollen und keine Berufsbefähigung zu verfolgen („Ziel des zu akkreditierenden Bachelorprogramms ist eine Einführung der Studierenden in die Grundlagen der Chiropraktik. Eine direkte Berufsqualifizierung nach dem Bachelor wird aufgrund der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht angestrebt bzw. ist in Deutschland nicht möglich. Dafür bedarf es unter anderem ein Aufbaustudium in Form eines Masterstudiums, in dem auch eigene Erfahrungen am Patienten gesammelt werden können und eventuell weiterer praktischer Erfahrung, wie sie z.B. in der Schweiz als Voraussetzung zu selbstständigem Arbeiten im Berufsverb and formuliert sind.“). Aus Gutachtersicht wird diese Intention als sinnvoll erachtet, denn die Studierenden werden – entgegen der Erwartung der Studierenden und entgegen entsprechender Äußerungen der Studiengangsverantwortlichen bei der Begehung – für den deutschen ebenso wie den internationalen Arbeitsmarkt unzureichend ausgebildet; insbesondere ist der Umfang von Chiropraktik-Modulen nicht ausreichend als Vorqualifikation für einen Masterstudiengang in Chiropraktik (es ist ausdrückliches Ziel der Studiengangsverantwortlichen, die Studierenden zur Aufnahme des Masterstudiums an der DIU zu motivieren), der, um tatsächlich als Chiropraktor:in tätig werden zu dürfen, noch nach fünfjährigem Studium der Chiropraktik um eine Heilpraktiker-Ausbildung ergänzt werden müsste; es fehlt an Modulen zur Krankheitslehre und an fachpraktischer Ausbildung an Patient:innen (s. Abschnitt II.2.2.1). Mit der Stellungnahme vom 19.3. bestätigt die DIU die o.g. Zielsetzung des Studiengangs.

Nach Abschluss des vorliegenden Curriculums sind die Absolvent:innen weder bspw. in der Sporttherapie einsetzbar noch dürfen sie nach deutschem Recht als Physiotherapeut:innen arbeiten. Nach Abschluss des Studiengangs bestehen für die Studierenden nach Einschätzung des Gutachtergremiums insgesamt weder in Deutschland noch in anderen Ländern weltweit unmittelbare berufliche bzw. akademische Anschlussmöglichkeiten auf dem Gebiet der Chiropraktik. Gemäß Angaben der Hochschule bei den Gesprächen könne es jedoch durchaus Arbeitgeber

geben, die sie einstellen würden („of course they can work if an employer wants them“). Den Absolvent:innen, denen zudem viele Fachkenntnisse fehlen würden, würde daneben einzig die Möglichkeit der selbstständigen Tätigkeit ohne Abrechnungsmöglichkeit mit den Krankenkassen bleiben. Sinnvoll erscheint aus Gutachtersicht hingegen nach Abschluss des Studiengangs die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in China als Therapeut:in im Bereich Rehabilitationstherapie. Vertreter:innen der Hochschule nannten als Anschlussmöglichkeiten auch die Aufnahme anderer gesundheitsbezogener Masterstudiengänge wie Public Health, was gutachterseitig generell denkbar wäre. Ein Zusammenhang des Studiengangs insbesondere mit der Heilpraktiker-Ausbildung als Grundlage für eine berufliche Tätigkeit als Chiropraktor:in ist im Studiengangskonzept nicht hinterlegt und wird auch weder in den Unterlagen noch – nach Einschätzung des Gutachtergremiums – gegenüber den Studierenden klar formuliert. Die tatsächlichen beruflichen Möglichkeiten außerhalb Chinas nach Abschluss des Studiengangs sollten den Studierenden daher transparenter gemacht und ihnen entsprechende Informationen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Mit der Stellungnahme vom 19.3.2024 kündigt die DIU an, die Studierenden über tatsächliche Anschlussmöglichkeiten zu informieren.

Zum Aspekt der berufsqualifizierenden Funktion des Studiengangs erläuterte die DIU in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 weiterhin: „Der weitere Ablauf hin zu einer möglichen Selbständigkeit insbesondere in Deutschland wurde den chinesischen Studierenden kommuniziert. Um eventuelle Unklarheiten auszuschließen, wird dies erneut im nachfolgenden Auswahl-/Bewerbungsprozess für das 4. Jahr in Deutschland dargestellt. Darüber hinaus nehmen wir als Anregung mit, die Aufklärung bzgl. der beruflichen Aussichten auch auf weitere europäische Länder auszuweiten.“ Die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang als einer von mehreren Schwerpunkten muss, abgesehen von einer Information an die Studierenden, die in der Stellungnahme angekündigt wird, auch in der Formulierung der Qualifikationsziele klar herausgestellt werden; alternativ Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden (s. hierzu Abschnitt II.2.2.1).

In ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 stellt die DIU heraus, dass der Studiengang für den chinesischen Arbeitsmarkt qualifiziere und Chiropraktik – ergänzend zu dem an der Nanjing University vermittelten chinesischen Rehabilitationsansatz – nur einer von mehreren Schwerpunkten sei; die Studierenden würden hierüber umfänglich informiert. Jedoch wurde zwar ein aktualisierter Selbstbericht, nicht jedoch studienorganisatorische Unterlagen (bspw. Study Regulations, Diploma Supplement), die diese Fokussierung in den Qualifikationszielen belegen, vorgelegt.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung konnte im Modulhandbuch kein Modul mit entsprechenden kompetenzorientierten Lernzielen identifiziert werden; dies kann aus Gutachtersicht teilweise mit dem chinesischen Bildungssystem, welches stark auf fachliche, weniger auf

persönlichkeitsbildende Elemente abzielt, begründet und insofern als nachvollziehbar bewertet werden. Empfohlen wird jedoch der Einbezug von Strategien und Werkzeugen für eine professionelle Kommunikation, zur Reflexion und Persönlichkeitsentwicklung (bspw. zu den Themen Teamarbeit und interkulturelle Kompetenz) zumindest in die curriculare Struktur des 7. und 8. Semesters.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt (als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie) und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang (als einer von mehreren Schwerpunkten) müssen in der Formulierung der Qualifikationsziele in den studienorganisatorischen Unterlagen klar herausgestellt werden; alternativ müssen Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die tatsächlichen beruflichen Möglichkeiten außerhalb Chinas nach Abschluss des Studiengangs sollten den Studierenden transparenter gemacht und ihnen entsprechende Informationen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Strategien und Werkzeuge für eine professionelle Kommunikation, Reflexion und Persönlichkeitsentwicklung sollten in die curriculare Struktur des 7. und 8. Semesters einbezogen werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang gliedert sich in 25 Module (200 ECTS-Punkte) und die Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) mit zwei Studienabschnitten und an zwei Studienorten.

Der erste Studienabschnitt – vom ersten zum sechsten Semester – wird an der NJUCM durchgeführt. Das Studium ist in den ersten beiden Semestern geprägt von der Ausbildung in Englisch, das die Studierenden – gegliedert in allgemeines Englisch, College Englisch, Fachenglisch bis zum Level B2 – abschließen. Damit soll nach Angaben der Hochschule gewährleistet werden,

dass die Studierenden sowohl an den auf Englisch stattfindenden Lehreinheiten der DIU teilnehmen als auch Korrespondenz und Konversation auf Englisch führen können.

Ab dem dritten Semester wird das Curriculum um Module erweitert, die durch die DIU koordiniert und zwischen der NJUCM und der DIU abgestimmt werden. Unterrichtssprache ist Englisch. Als Referenz für die chiropraktische Ausrichtung dient der Studiengang „Chiropraktik“ (B.Sc.) der DIU.

In den ersten vier Semestern steht laut Selbstbericht die Vermittlung grundlegender Fachkenntnisse im Vordergrund. Die medizinischen Grundlagen werden von chinesischen Dozierenden vermittelt, während deutsche Dozierende der DIU die chiropraktischen Grundlagen lehren. Diese Phase führt die Sprachausbildung fort und führt die Studierenden in das spezifische deutsche Lehr- und Lernsystem ein. Ab dem fünften Semester werden vertiefende Module in Rehabilitationsmedizin und Chiropraktik belegt.

Das Curriculum sieht konkret folgende Module vor:

Im ersten Semester wird das Modul „M1 Human Anatomy“ absolviert und die Module „M2 Physiology“, „MEN1 College English“, „MEN2 Academic English“, „MEN3 IELTS Speaking and Information Technology“ und „A0 Professional English – Medical Terminology“ begonnen, welche sich über das erste und zweite Semester erstrecken.

Im dritten Semester sind die Module „M3 Kinesiology“, „M4 Fundamentals of Histology and Microbiology“ und „A1 Supervision Clinic: Basics of Anatomy and Chiropractic“ vorgesehen. Das Modul „M7 Rehabilitation Assessment“ wird im dritten Semester begonnen und dauert zwei Semester.

Das vierte Semester besteht aus den Modulen „M5 History and Philosophy in Medicine and Chiropractic“, „M6 Internal Medicine“ und „M10 Traditional Chinese Medicine“, das sich über zwei Semester erstreckt.

Im fünften Semester belegen die Studierenden die Module „M8 Imaging Techniques Application Possibilities and Evaluation“, „M9 Rehabilitation Therapy“, „M11 Fundamentals of Scientific Work“ und „A2 Supervision Clinic: Clinical Anatomy of Spine and Biomechanics“.

Im sechsten Semester sind die Module „M12 General Scientific Fundamentals: Statistics, Public Health and Evidence based Medicine“, „RHA1 Clinical Rehabilitation“ und „A3 Supervision Clinic: Chiropractic Treatment: from Anamnesis to Therapy“ zu absolvieren.

Ab dem siebten Semester können sich die Studierenden nach Auskunft im Selbstbericht bewerben, um einen Schwerpunkt in Chiropraktik zu setzen und die zwei letzten Semester an der DIU zu studieren. Die Studierenden, die sich für den Schwerpunkt Rehabilitationsmedizin entscheiden oder für den Schwerpunkt in Chiropraktik zwar entschieden haben, aber nicht ausgewählt wurden, führen ihr Studium an der NJUCM fort.

Das siebte Semester besteht aus drei Modulen: „M13 Treatment Techniques Non Force Low Force and Force System“, „A3 Supervision Clinic: Biomechanics and Diversified Rechniques – Upper Cervical Spine“ und „A5 Supervision Clinic: Biomechanics and Diversified Techniques – Upper Extremities, Cervical and Thoracis Spine“.

Im achten Semester werden die Module „M14 Treatment Techniques SOT“ und „A6 Supervision Clinic: Biomechanics and Diversified Techniques – Lumbar Spine, Pelvis and Lower extremities“ belegt sowie die Bachelorarbeit geschrieben.

Die DIU-Lehrveranstaltungen in China erfolgen laut Selbstbericht in Form von Blockveranstaltungen, unterstützt durch kontinuierliche Betreuung über Microsoft Teams. Zum Ende des Semesters werden zusätzliche Online-Lehrveranstaltungen durch die DIU zur Prüfungsvorbereitung angeboten.

Die im Vordergrund stehenden Lehrveranstaltungsformen im Bachelorstudiengang sind laut Selbstbericht digitale, hybride und vor Ort stattfindende Vorlesungen sowie Seminare und Ambulatorien, die sich durch eine hohe Interaktion und Praxisorientierung auszeichnen. Gemäß den unterschiedlichen Qualifikationszielen jedes Moduls werden die Lehrveranstaltungen forschend, diskutierend und partizipativ durchgeführt. Sie dienen der Wissensvermittlung, dem Training der praktischen Fähigkeiten, der Verstärkung der sozialen Kompetenz, und der Förderung der innovativen Fähigkeiten der Studierenden. Hier wird der Schwerpunkt auf die umfassende thematische Präsentation zum jeweiligen Thema mit Bezug zur Praxis und Bedeutung für die zukünftige Tätigkeit als Rehabilitationsmediziner:innen mit chiropraktischen Techniken gelegt.

Die medizinischen Grundkurse werden nach Angaben der Hochschule eng mit klinischer Praxis verknüpft. Mit aktuellen klinischen Fällen werden die Studierenden zur Diskussion und zum Mitdenken motiviert, um sich klinische Kenntnisse, klinisch-praktische Fähigkeiten und Kenntnisse in medizinischer Ethik anzueignen.

In den Kernmodulen mit Schwerpunkten Rehabilitationsmedizin und Chiropraktik werden laut Selbstbericht die Lerninhalte durch theoretische Vorlesungen und Fertigkeitstraining vermittelt, welche mit klinischen Praktika kombiniert werden. Klinische Simulationen werden in die Lehrveranstaltungen integriert (simulierte Krankenhäuser, Praktika im Krankenhaus oder im Lehrkrankenhaus).

Durch die den Studierenden zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernunterlagen über das Lern-Management-System soll ein effektives Selbststudium ermöglicht werden. Darüber hinaus werden die Studierenden angeregt, sich durch entsprechendes Literaturstudium selbstständig neues Wissen und Können anzueignen.

Im aktuellen Curriculum sind laut Selbstbericht die Erfahrungen der Dozierenden der DIU und NJUCM und das Feedback der Studierenden eingeflossen. Die Evaluationsergebnisse und

Feedback-Gespräche mit den Studierenden werden durch ein gemeinsames Meeting jedes Semesters ergänzt und sollen zur stetigen Verbesserung der Studierbarkeit führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Angaben der Hochschule in den vorliegenden Unterlagen sowie während der Gespräche mit Vertreter:innen beider Hochschulen werden nur Personen mit chinesischer Staatsangehörigkeit in den Studiengang immatrikuliert; dies ist gutachterseitig nachvollziehbar und passend. Den Studierenden wird im vierten Studienjahr die Möglichkeit des Studienabschlusses an der DIU angeboten. § 3 Abs. 1 PO als Anlage zum Selbstbericht verwies jedoch nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf die Möglichkeit, dass (auch) Deutsche das Studium aufnehmen können. Da dies im Studiengang nicht vorgesehen ist, musste § 3 Abs. 1 PO gelöscht werden. Dies ist mit der Stellungnahme vom 19.3.2024 nachweislich erfolgt.

Hinsichtlich der Bewertung des Studiengangsaufbaus ist anzumerken, dass diese vor dem Hintergrund des bereits unter II.2.1 formulierten Monitums („Die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt (als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie) und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang (als einer von mehreren Schwerpunkten) müssen in der Formulierung der Qualifikationsziele klar herausgestellt werden; alternativ müssen Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden“) erfolgt.

Sofern der Stellenwert der Chiropraktik im Studium gemäß erstem Teil des formulierten Monitums verringert werden soll, wäre aus Sicht des Gutachtergremiums eine Bezeichnung des Studiengangs als „Rehabilitation Therapy with focus on Chiropractic“, wie in der Kooperationsvereinbarung der DIU mit der CPA genannt (s.u.), sinnvoll und müsste dann in allen studienorganisatorischen Unterlagen entsprechend vereinheitlicht werden. In diesem Fall gelten die nachfolgend formulierten kritischen Bewertungen des Chiropraktik-Anteils im Studiengang nur eingeschränkt. Eine Vereinheitlichung des zweiten thematischen, bzw. dann Haupt-Schwerpunkts Rehabilitationsmedizin / -therapie bzw. -wissenschaft in den studienorganisatorischen Unterlagen beispielsweise als ‚Rehabilitationstherapie‘ wäre in diesem Fall wünschenswert. In ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 informierte die DIU diesbezüglich wie folgt: „Der Studiengangstitel wird entsprechend der Bezeichnung der NJUCM vereinheitlicht und die Verträge werden dahingehend angepasst. Die einheitliche Bezeichnung des Studiengangs lautet **rehabilitation therapie – chiropractic medicine** [Herv.i.O.]“. Dieser Titel verweist nach Einschätzung des Gutachtergremiums darauf, dass Rehabilitation und Chiropraktik gleichrangige Elemente im Studiengang sind.

Im weiteren Verlauf des Kapitels erfolgt eine Fokussierung der Argumentation entsprechend auf den zweiten Aspekt, dass, sofern die Studierenden auf weitere berufliche Möglichkeiten außer der

Tätigkeit als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie vorbereitet werden sollen und die Chiropraktik eine mit der Rehabilitationstherapie mindestens mit der Rehabilitationstherapie gleichrangige bzw. sogar berufsvorbereitende Rolle im Studiengang spielen soll (vgl. Ausführungen in Abschnitt II.2.1), Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden müssen.

Nachfolgend werden im Zusammenhang mit diesem Monitum und teilweise darüber hinaus mehrere Aspekte bewertet: das Curriculum im Verhältnis zur Eingangsqualifikation, der Studiengangstitel und die Passung zum Curriculum, curriculare Inhalte, Praxisanteile und Wissenschaftsbezug / Bachelorniveau. Daneben werden die Sprachausbildung, Lehr- und Lernformen und das selbstgestaltete Studium berücksichtigt.

Zuerst einmal erfolgt eine Bewertung des Curriculums hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Da nur Personen mit chinesischer Staatsangehörigkeit zugelassen werden, die auf Chinesisch und nach Abschluss von Sprachmodulen im weiteren Studienverlauf auch auf Englisch unterrichtet werden (zu Unterrichtssprachen und unterrichteten Sprachen s. weiter unten), ist die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiums in den Themenfeldern Rehabilitationstherapie und Chiropraktik als erste akademische Ausbildung generell stimmig.

Den Gutachter:innen liegen Dokumente vor, die unterschiedliche Studiengangsbezeichnungen für das vorliegende Programm aufweisen:

- In der finalen Fassung des eingereichten Selbstberichts heißt der Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.); dieser Titel wurde auch bei der Begehung berücksichtigt und wird in den meisten der vorliegenden Unterlagen verwendet.
- In der mit der Stellungnahme vom 22.01.2024 eingereichten Kooperationsvereinbarung zwischen DIU und CPA heißt der Studiengang „Rehabilitation Therapy with focus on Chiropractic“.
- Im „Agreement for Cooperation in Running Schools on Undergraduate Education Project of Rehabilitation Therapy Major between Nanjing University of Chinese Medicine of China and Dresden International University of Germany“ (nachfolgend: Agreement for Cooperation) erfolgt ein Bezug auf einen Studiengang namens „Rehabilitation Therapy“, in den jährlich 100 Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um die ersten 6 Semester des vorliegenden, begutachteten Studiengangs. In § 3 Abs. 3.1 des Agreements wird von einer „chiropractic medicine specialty of Dresden International University“ gesprochen und in § 4 Abs. 4.7.2 „Chiropractic“ als zweiter Bachelor of Science-Abschluss für diejenigen genannt, die das 7. und 8. Semester an der DIU absolvieren.

- Im ‘Talent Training Program for Grade 2023 Undergraduates in Nanjing University of Chinese Medicine’ (Anlage zum Agreement for Cooperation) wird der Studiengang als “Rehabilitation Therapy-Chiropractic Medicine” geführt.

Aus Sicht des Gutachtergremiums musste vor dem Hintergrund der zum Begehungszeitpunkt vorliegenden Unterlagen der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen. Mit der Stellungnahme vom 19.3.2024 nannte die DIU den ab sofort geltenden Titel des Studiengangs: „rehabilitation therapie – chiropractic medicine“. Dieser ist jedoch bisher nur in der Prüfungsordnung verankert, eine nachgewiesene Verankerung im Diploma Supplement, in der Studienordnung sowie in den Kooperationsverträgen steht noch aus, daher bleibt aus Gutachtersicht das Monitum bestehen.

Die Frage, ob das Curriculum mit dem Studiengangstitel übereinstimmt bzw. diesen widerspiegelt, kann aufgrund der zum Begehungszeitpunkt vorliegenden unterschiedlichen Bezeichnungen daher gutachterseitig nicht abschließend beantwortet werden. Das Gutachtergremium geht aufgrund der vorliegenden Unterlagen aber davon aus, dass sowohl Rehabilitationsmedizin bzw. -therapie (s. zur Begriffsklärung weiter oben) als auch Chiropraktik fachliche Inhalte des achtsemestrigen Studienangebots in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sind. Da die Zielsetzung des Studiengangs in den Unterlagen und bei den Gesprächen mit Hochschulvertreter:innen von den Gesprächsteilnehmer:innen unterschiedlich dargestellt wurde, ist eine Bewertung der Inhalte in Bezug auf die Zielsetzung schwierig und kann nicht abschließend erfolgen.

Angemerkt werden soll jedoch an dieser Stelle, dass laut Zielformulierung im Studiengang die traditionelle chinesische Medizin mit der Chiropraktik zusammengeführt werden soll. Dies wird gutachterseitig gewürdigt und als innovativ bewertet (s.a. Abschnitt II.2.1). Jedoch müsste das Curriculum bei Beibehaltung dieser Zielformulierung um ein Modul zur Zusammenführung dieser beiden Ansätze ergänzt werden. Mit der Stellungnahme vom 19.3.2024 stellte die DIU klar, dass es sich beim vorliegenden Studiengang „(...) nicht um eine Kombination (wie im Selbstbericht dargestellt) von TCM und Chiropraktik handeln soll, sondern um eine Ergänzung der chinesischen Rehabilitationsansätze (insb. TCM) durch den Ansatz der Chiropraktik. Eine entsprechend angepasste bzw. geänderte Dokumentation ist dem Selbstbericht (vgl. Anlage 2) zu entnehmen“. Das gutachterseitig formulierte Monitum kann, da eine Zusammenführung der beiden Ansätze offenbar nicht angestrebt wird, daher entfallen.

Die Bewertung der im Studiengang vermittelten Inhalte erfolgt an dieser Stelle überwiegend ohne unmittelbaren Bezug auf Zielsetzung und Studiengangstitel und daher insbesondere mit Fokus auf den im Studiengang hinterlegten thematischen sowie Wissenschafts- und Praxisbezug.

Da im Studiengang laut dem bis zur Stellungnahme vom 19.3.2024 überwiegend verwendeten Studiengangstitel Rehabilitationstherapie und Chiropraktik gelehrt werden, bewertet das Gutachtergremium die diesbezüglich vermittelten Inhalte.

Generell sind aus Sicht des Gutachtergremiums chiropraktische Themen und Fragestellungen mit 90 ECTS-Punkten in einem Studiengang, der sich thematisch auf Rehabilitationstherapie und Chiropraktik konzentriert, ausreichend verankert. Jedoch müssten im Curriculum weitere Schwerpunkte der Chiropraktik aufgegriffen werden (u.a. Orthopädie, Rheumatologie und Notfallmedizin), die auch über mehr als zwei Semester gelehrt werden könnten. Da derzeit nur Grundlagen der Chiropraktik vermittelt werden, erfolgt keine Qualifikation für eine Berufsausübung auf akademischem Niveau; diese müsste insbesondere die WHO-Richtlinien zu Mindestanforderungen an das Studium und zur Sicherheit in der Chiropraktik berücksichtigen. Insofern müssen Inhalte und Ziele des Studiengangs in Einklang gebracht werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs hinsichtlich der Chiropraktik, die dem Gutachtergremium zum Zeitpunkt der Begehung vorlag, erinnert aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch an ein biomedizinisches Behandlungsparadigma. Mit Hinblick auf das Hauptklientel von Chiropraktor:innen – Patient:innen mit Wirbelsäulenschmerzen, die überwiegend als unspezifisch beschrieben werden – ist dies nicht zeitgemäß, da im chiropraktorischen und physiotherapeutischen Fachdiskurs für Wirbelsäulenschmerzen allgemein ein bio-psycho-sozialer Behandlungsansatz anerkannt ist. Da das Hauptsymptom der Patient:innen von Chiropraktor:innen „Schmerz“ ist, wäre neben dem vermissten bio-psycho-sozialen Behandlungsansatz auch zu erwarten, dass die Studierenden aktuelle Klassifikationssysteme zu Schmerzen kennen und anwenden lernen. Das Thema „Schmerz“ ist im vorliegenden Modulhandbuch jedoch an keiner Stelle ersichtlich (nur im Modul „Clinical Rehabilitation I“ ist ‚low back pain‘ als eins von vielen anderen Symptomen, denen Studierende in der Praxis begegnen können, genannt: „(...) master the rehabilitation assessment and rehabilitation treatment methods for common diseases in rehabilitation department such as stroke, spinal cord injury, low back pain, arthritis, coronary heart disease, hypertension, diabetes, and heart failure“). Aus Gutachtersicht wäre daher, insbesondere sofern der aktuelle Titel und die in der Zielformulierung hinterlegten chiropraktischen Anteile im Studiengang beizubehalten, das Leitsymptom „Schmerz“ im Curriculum angemessen zu integrieren. Gemäß Stellungnahme vom 19.3.2024 soll der Studiengang zukünftig einen anderen Titel tragen und die Chiropraktik im Studiengang einen geringeren als den zuerst kommunizierten Umfang einnehmen. Da das Curriculum und die in der Studienordnung formulierten Qualifikationsziele jedoch unverändert sind, plädieren die Gutachter:innen dafür, die Empfehlung aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich des Bereichs Rehabilitationstherapie kommt das Gutachtergremium zu einer positiven Einschätzung der Inhalte. Die Rehabilitationstherapie beinhaltet die großen Themen der Rehabilitation aus der Perspektive der westlichen und der chinesischen Medizin. Die Modulnamen

sind angemessen, jedoch sind hinsichtlich der Formulierung der Qualifikationsziele hinsichtlich des HQR 6 die auch für die chiropraktischen Module identifizierten Schwierigkeiten (s.u.) vorhanden.

Hinsichtlich des – aufgrund der zuerst eingereichten Unterlagen und der Gespräche ursprünglich gutachterseitig fokussierten – Themenkomplexes, dass Ziele, Curriculum und Inhalte in Einklang gebracht werden müssten, kann auch vor dem Hintergrund der Stellungnahmen zusammenfassend gesagt werden, dass sowohl eine Anpassung der Qualifikationsziele in den Modulen an die allgemeinen Ziele des Studiengangs als auch eine Anpassung der Inhalte der Module an die Modulziele und an das übergreifende Ziel sowie an den Studiengangstitel erfolgen müssen.

Praxisanteile finden sich an mehreren Stellen des Curriculums, sowohl in der Lehre an der NJUCM als auch an der DIU bzw. der CPA. Tatsächliche Praxisphasen, in denen Studierende erworbene Kenntnisse anwenden, sind nur insofern vorgesehen, als Studierende mit ihren Kommiliton:innen arbeiten. Es wird nach Auskunft der Hochschulvertreter:innen bei der Begehung ausdrücklich auf die verpflichtende praktische Arbeit an Patient:innen verzichtet, mit Hinweis darauf, dass praktische Arbeit an Patient:innen im Masterstudiengang erfolgt. Aus Gutachtersicht – Stand Januar 2024 – notwendige praktische Erfahrungen an Patient:innen bleiben den Studierenden entsprechend verwehrt. Die Studierenden dürfen nach ausdrücklichem Nachfragen des Gutachtergremiums in den Praxismodulen nur Patient:innen „beobachten“. Dies erschien gutachterseitig unverständlich vor dem Hintergrund, dass Patient:innen mit Extremitätenschmerzen ein viel geringeres Verletzungsrisiko aufweisen als Patient:innen mit Wirbelsäulenschmerzen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse zum Training mit Patient:innen; dies wäre in einer Praxisphase mit Supervision gefahrlos anwendbar und würde die Absolvent:innen besser auf das Berufsleben vorbereiten. Bei der Durchführung der Praxisanteile im 7./8. Semester sollte daher aus Sicht des Gutachtergremiums zur Sicherstellung einer angemessenen praktischen Qualifikation Patientenkontakt ermöglicht werden. Dies würde auch der Zielformulierung für den Studiengang entsprechen: „During outpatient hours, knowledge acquired will be strengthened by practical examples, concrete application and own experiences made under the supervision of university lecturers“. Mit Stellungnahme vom 19.3.2014 führt die DIU zu diesem Aspekt aus: „Im Rahmen der Ambulatorien (Module RHA 1, A1-A6), bei welchen es sich um Module mit praktischem Charakter unter Nutzung entsprechender Infrastruktur wie Behandlungsliegen/-tische, d.h. die Umsetzung interaktiver supervisierter Übungen handelt, erfolgen erste Palpations- und Technikkontakte an Probanden unter Aufsicht. Im späteren Verlauf des Studiums, d.h. bei sicherem Umgang mit den entsprechenden Grundlagen, sind ergänzend im siebenten und achten Semester Hospitationsmöglichkeiten in den Praxisräumlichkeiten des Kooperationspartners CPA sowie die Durchführung entsprechender supervisierter Übungen (Erstellung Anamnese, Behandlungsplan und Durchführung erster Behandlungen unter Aufsicht sowie Reflexion in der Gruppe) bei Praxispartner und an der DIU vorgesehen.“ Die gutachterliche Bewertung dieser Stellungnahme ist schwierig, da gegenteilige Informationen bzgl. Patientenkontakt bei den Gesprächen mit Lehrenden übermittelt

wurden. Das Gutachtergremium schlägt daher vor, das Monitum beizubehalten, mit folgender Modifikation: Bei der Durchführung der Praxisanteile im 7./8. Semester muss zur Sicherstellung einer angemessenen praktischen Qualifikation Patientenkontakt ermöglicht und die Art und Weise, wie Patientenkontakt in den einzelnen Modulen erfolgt, in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden.

Hinsichtlich der im 7. und 8. Semester von den, von der DIU für eine Fortführung des Studiums in Deutschland ausgewählten, Studierenden absolvierten Modulen wurde dem Gutachtergremium in den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden der Eindruck vermittelt, diese beiden Semester fänden vollständig an der CPA in Bad Oeynhausen statt, ein Studium in Dresden erfolge nicht. Diese Sichtweise wurde durch die Geschäftsführerin der DIU im Feedbackgespräch im Anschluss an die Begehung widerlegt – die Studierenden hielten sich im siebten und achten Semester an der DIU in Dresden auf und würden dort auch u.a. Deutsch-Sprachkurse im DIU-Gebäude absolvieren, sie würden jedoch für mehrtägige Blockveranstaltungen mit Bussen zur CPA gebracht. Eine abschließende Bewertung bezüglich der Frage, wer konkret die Module dieses Studienjahres verantwortet bzw. wo sie in welchem Umfang gelehrt werden, inwiefern Sprachkenntnisse im vierten Studienjahr erworben bzw. vertieft werden, ob die Durchführung des siebten und achten Semesters auf Bachelorniveau erfolgt, ob Theorie und Praxis in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob die in den Modulen dieser beiden Semester vermittelten Inhalte angemessen zum Gesamtqualifikationsziel beitragen, kann vor dem Hintergrund der schriftlich und mündlich übermittelten Informationen nicht erfolgen.

Da die Praxisanteile im Studiengang aus Sicht des Gutachtergremiums forschungsorientiert bzw. im Sinne des forschenden Lernens durchgeführt werden müssen (s.u.), ist auch eine entsprechende Ausstattung sowohl an der DIU als auch an der CPA hinsichtlich Equipment und Laboren unerlässlich (vgl. Abschnitt II.2.2.4).

Gutachterseitig wird die Wissenschaftsorientierung der praxis- und fachbezogenen Lehre als nur eingeschränkt gegeben angesehen. Die Lehrenden, welche nach unterschiedlichen Angaben der Hochschule sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Begehung praxisbezogene Module im Fachgebiet der Chiropraktik verantworten bzw. anbieten, verfügen über lediglich einen Bachelor- bzw. Masterabschluss bzw. über keinen hochschulischen Abschluss (s.a. Abschnitt II.2.2.3). Eine unter den Kurzvitae der Dozierenden genannte Person mit chiropraktischer Expertise ist hingegen weder im Modulhandbuch genannt noch nahm sie an den Gesprächen mit dem Gutachtergremium teil. Daher steht die fachwissenschaftliche Qualifikation der Lehrenden im Fachgebiet Chiropraktik infrage. Im Modulhandbuch sollten auch vor diesem Hintergrund – sowie zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Studierenden – transparent Modulverantwortliche und Lehrende ausgewiesen werden. Auch die beiden im Studiengang verantwortlichen Professoren der

DIU vertreten verwandte, aber nicht genau die Fachgebiete der Chiropraktik bzw. Rehabilitationsmedizin/-therapie (Public Health, Anatomie).

Das Bachelorniveau ist aufgrund der insgesamt nicht angemessenen fachwissenschaftlichen Hinterlegung des Curriculums gutachterseitig nicht (hinreichend) erkennbar, da die Inhalte – wie schon unter II.2.1 ausgeführt – nicht kompetenzorientiert auf Niveau HQR 6 dargestellt werden. Es muss daher aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt werden, dass die Lehre auf dem Niveau des HQR 6 erfolgt. Der Anteil fachwissenschaftlicher Module muss entsprechend erhöht und die vorhandenen Module hinsichtlich ihrer Zieldefinition auf HQR 6 ausgerichtet werden, Leitsymptome und Klassifikationen müssen in die Module integriert werden, und die Praxismodule müssen um wissenschaftliche Arbeitsweisen erweitert bzw. müssen wissenschaftliche Ansätze in diesen integriert werden. Die Stellungnahme DIU vom 19.3.2024 enthält hierzu folgende Ausführungen: „Die Inhalte bzw. Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechen DQR 6 [vgl. Fußnote weiter oben, Anm. ACQUIN]. Alle Module haben den Anspruch, dass die Studierenden lernen, wissenschaftlich zu arbeiten (entsprechende Grundlagenmodule Module 11 und 12 sind entsprechend integriert) und Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des wissenschaftlichen Faches und zudem beruflichen Tätigkeitsfeld erwerben. Durch den überwiegenden Einsatz von Dozierenden mit mind. einem ersten Hochschulabschluss(Bachelor) wird dem Anspruch DQR 6 Rechnung getragen und stets ein Bezug zum evidenzbasierten Handeln geschaffen. Dieser Forschungsansatz spiegelt sich auch in den Bachelor- und Masterthesen (bezugnehmend auf die Dozierenden) im äquivalenten deutschen Studiengang Chiropraktik der DIU wider (...). Gleiches wird für die im Ausland erworbenen Abschlüsse der Chiropraktik (DC) angenommen. Sodass anhand der Kompetenzen der Dozierenden davon auszugehen ist dass sich dies auch für den Double Degree übertragen lässt. Generell erfolgt die Ernennung der Dozierenden, darunter auch Praxisdozierende mit langjähriger Berufserfahrung in der Chiropraktik, durch den Wissenschaftlichen Leiter (geprüfter wissenschaftlicher Anspruch) und in Abstimmung mit den jeweiligen Fachexperten der Module sowie Beachtung der formalen Anforderungen, sodass hier der entsprechende Qualitätsaspekt von vornherein gegeben ist.“ Da die curriculare und die Kompetenzebene nicht von der Stellungnahme berührt wird und nur die fachliche Expertise der Lehrenden ausgeführt wird, plädiert das Gutachtergremium für eine Beibehaltung der Auflage.

Vor dem Hintergrund des in den Unterlagen zur Begehung ausgewiesenen internationalen Profils des Studiengangs (s.a. Abschnitt II.2.2.7) wird Englisch in den ersten Semestern gelehrt, damit Studierende in einem internationalen Umfeld agieren und englischsprachige Fachliteratur rezipieren können. Teilweise bringen die Studierenden jedoch auch Englischkenntnisse in den Studiengang mit, wie beim Gespräch mit den anwesenden Studierenden, die sehr gut Englisch sprachen, deutlich wurde. Die vermittelten Englischkompetenzen werden gutachterseitig als ausreichend bewertet.

Deutsche Sprachkenntnisse sind weder allgemeine Zugangsvoraussetzung noch Zugangsvoraussetzung für das vierte Studienjahr an der DIU; da im Studiengang auf Chinesisch und Englisch gelehrt wird, ist dies unkritisch. Die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden informierten das Gutachtergremium, dass der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse freiwillig sei und beispielsweise im Rahmen der sozialen, informellen Interaktion der Studierenden in Deutschland erfolgen könne. Hinsichtlich der Sprachkompetenz des Deutschen in der Interaktion mit deutschen Patient:innen sowohl bei Praktika als auch bei der Beobachtung von Behandlungen im Rahmen der Module an der CPA teilten die Lehrenden bei den Gesprächen mit, dass Englisch hier ausreiche, die Hochschulleitung teilte mit, dass Deutschkurse an der DIU in Dresden extracurricular belegt werden könnten. Beide Argumente sind aus Gutachtersicht kritisch zu sehen, da besonders ältere Patient:innen für eine Kommunikation zu Gesundheitsthemen bzw. Beschwerden ggf. nicht ausreichend Englisch sprechen, und Studierende, wenn sie in Bad Oeynhausen Module absolvieren, nicht in Dresden Deutsch lernen können. Da dieser Aspekt jedoch nicht zentral für die Bewertung des Studiengangs ist, soll er hier nur als Randbemerkung angesprochen werden. Eine Weiterentwicklung der Studiengangskonzeption hinsichtlich der Rolle der deutschen Sprache im Studiengang wäre jedoch wünschenswert.

Die im Studiengang formal vorgesehenen und zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen sind generell angemessen, um den Studierenden die Studieninhalte erfolgreich zu vermitteln. Nicht explizit vorgesehen sind jedoch – dies ist dem zugrundeliegenden chinesischen Bildungssystem geschuldet – die Förderung des selbstgesteuerten Lernens, die Realisierung individueller Lernwege, Lernimpulse zur Steigerung der Selbstmanagement- und Problemlösefähigkeiten sowie kooperatives und kollaboratives Arbeiten. Es wäre wünschenswert, wenn diese Aspekte der didaktischen Vermittlung den chinesischen Studierenden insbesondere im siebten und achten Semester zusätzlich vermittelt werden könnten.

Ein angemessenes hochschuldidaktisches Konzept, aus dem hervorgeht, wie die Vermittlung der zu erwerbenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen erfolgt, liegt derzeit nicht vor; dieses muss nachgereicht werden (die DIU kündigt die Erstellung eines solchen Konzepts in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 an). Beispielsweise ist aus Gutachtersicht nicht ersichtlich, inwiefern in der Lehre die Vermittlung praktischer Kompetenzen anders erfolgt als für die Vermittlung theoretischer Kompetenzen. Gegebenenfalls verfügt die Hochschule über ein entsprechendes übergeordnetes Konzept für alle Studiengänge.

Ein selbstgestaltetes Studium ist für Studierende nach Einschätzung des Gutachtergremiums nicht vorgesehen. Die einzige Wahlmöglichkeit der Studierenden ist im vierten Studienjahr die Wahl zwischen Chiropraktik an der DIU oder rehabilitativer Medizin bzw. Rehabilitationstherapie/-medizin an der NJUCM. Hinreichende Informationen über den Einbezug der Studierenden in die Lehre und

das Lernen wurden dem Gutachtergremium nicht übermittelt. In einem zukünftigen Reakkreditierungsverfahren wäre auf diesen Aspekt gesondert zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang muss in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen.
- Die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt (als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie) und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang (als einer von mehreren Schwerpunkten) müssen in der Formulierung der Qualifikationsziele klar herausgestellt werden; alternativ müssen Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden.
- Bei der Durchführung der Praxisanteile im 7./8. Semester muss zur Sicherstellung einer angemessenen praktischen Qualifikation Patientenkontakt ermöglicht und die Art und Weise, wie Patientenkontakt erfolgt, in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Lehre auf dem Niveau des HQR 6 erfolgt.
- Die Hochschule muss ein hochschuldidaktisches Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die Vermittlung der zu erwerbenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen erfolgt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Leitsymptom „Schmerz“ sollte im Curriculum angemessen integriert werden.
- Im Modulhandbuch sollten Modulverantwortliche und Lehrende transparent ausgewiesen werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Durch die Umrechnung von chinesischen Leistungspunkten in ECTS-Punkte (s.a. Abschnitt II.2.2.6) und aufgrund der Modularisierung des Studienganges sind nach Angaben der Hochschule Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen europäischen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen sollen.

Neben dem Studienortwechsel von China nach Deutschland sind keine weiteren Mobilitätsfenster ausgewiesen oder spezifische Semester für Auslandsaufenthalte vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium wurden während der Online-Begehung die Grenzen und Möglichkeiten des chinesischen und deutschen Hochschulwesens dargelegt. Während der Gespräche wurde erläutert, dass die chinesischen Studierenden nach ihrer Hochschulaufnahmeprüfung die Möglichkeit bekommen, je nach Leistung Universitäten und Hochschulen in China zu besuchen, unter anderem die NJUCM. Ein allgemeiner Wechsel zwischen den Hochschulen und Universitäten in China ist nach Kenntnis des Gutachtergremiums nicht vorgesehen und nicht üblich. Ein Mobilitätsfenster ist daher aus nachvollziehbaren Gründen nicht vorgesehen.

Sofern Studierende berufliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen von anderen Hochschulen und Universitäten vorweisen können und diese zur Anerkennung und Anrechnung beantragen, ist dies über die Prüfungsordnung (§ 11) der DIU ermöglicht. Da insgesamt und zusammenfassend der zeitliche Schwerpunkt des Studiums an der NJUCM in Nanjing liegt und der studentische Abschnitt in Deutschland einen Wahlaspekt für aktuell bis zu 30 Studierenden darstellt, betrachtet das Gutachtergremium dies als ausreichende Mobilitätsmöglichkeit und sieht das Kriterium daher als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht wird der Lehrbetrieb in den ersten beiden Semestern durch die NJUCM sichergestellt. Ab dem dritten Semester erfolgt in der Regel die Durchführung von zwei bis drei Modulen mit einem Umfang von 15 bis 20 ECTS-Punkten durch Lehrende der DIU. Der Beitrag der DIU zum Lehrangebot nimmt im Verlauf des Studiums kontinuierlich zu. Gemäß den Vorschriften für einen kooperativen Studiengang mit Doppelabschluss, wie sie vom chinesischen Ministerium festgelegt wurden, muss der Anteil der DIU am Lehrangebot in den Fachmodulen des Studiengangs mindestens ein Drittel betragen. Dies entspricht 69 von insgesamt 150 ECTS-Punkten im Studienabschnitt in China. Die Entsendung der DIU-Dozierenden nach China und die Lehrtätigkeit durch die DIU sind vertraglich geregelt.

Nach Angaben der Hochschule werden 2.096 Zeitstunden im Laufe von vier Jahren als Kontaktstunden im Rahmen des Studiums absolviert. Die NJUCM übernimmt 906, die DIU 1.190 Zeitstunden. Zur Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen werden nach Auskunft im Selbstbericht mindestens 27 Dozierende als angestellte Professoren der NJUCM (67 Dozierende) oder auf Honorarbasis als DIU-Dozierende (33 Dozierende) eingesetzt. Ca. 58 % der Präsenzstunden

werden durch die Professorenschaft oder professorale Dozierenden erbracht, ca. 42 % von Praxisdozierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

Die hauptamtlichen Lehrenden der NJUCM umfassen „Assistant-Professors“, „Associate-Professors“ und „Full Professors“. Das Dozententeam der DIU setzt sich aus der Wissenschaftlichen Leitung, den Modulverantwortlichen und den Dozierenden zusammen.

Dem Anspruch der DIU folgend, akademische Qualität in der Lehre mit praxisnahen Studieninhalten zu verknüpfen, sollen in dem Studiengang ausgewiesene Wissenschaftler:innen sowie erfahrene Praktiker:innen lehren.

Laut Selbstbericht kann ein:e Dozierende:r an der DIU in dem Studiengang lehren, wenn er oder sie vor seinem oder ihrem Einsatz von der DIU nach umfassender Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zum:r Dozierenden im Studiengang bestellt wurde. Voraussetzung für die Bestellung ist das Vorliegen der formalen Kriterien gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz sowie die Prüfung der fachlichen Eignung – nach Durchsicht der vorgelegten Dokumente wie Lebenslauf, Lehrproben, Empfehlungen, Reputation im wissenschaftlichen medizinische-fachlichen Rahmen, Publikationen etc. – durch die Wissenschaftliche Leitung. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-) vertragliche Tätigkeit im Studiengang möglich. Die DIU behält sich im Bestellsungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der (akademischen) Minderleistung vor. Darüber hinaus ist es auf der Grundlage regelmäßiger studentischer Evaluationen der Vorlesungseinheiten jederzeit möglich, den Einsatz von Dozierenden in bestimmten Modulen zu beurteilen, zu modifizieren oder zu korrigieren. Neben der fachlichen und beruflichen Qualifikation wird so insbesondere auch den didaktischen Fähigkeiten eines:r Dozierenden eine entscheidende Bedeutung beigemessen.

Die Kontinuität der Lehre soll gewährleistet werden durch:

- Festeinstellung der Professor:innen seitens der NJUCM,
- die langfristige Verpflichtung der Scientific Directors der Studiengänge seitens der DIU, die für die Konzeption und die inhaltliche Profilbildung des einzelnen Studienganges sowie die Sicherung der fachlichen Qualität verantwortlich sind,
- die Verpflichtung der wissenschaftlichen Dozierenden auf Honorarbasis seitens der DIU und Festeinstellung seitens NJUCM für die abschließende Bearbeitung des jeweiligen Moduls,
- das gemeinsam abgestimmte Curriculum, in dem die Ziele und das inhaltliche Profil der einzelnen Module festgelegt sind,
- aufeinander abgestimmte Module mit kompetenzorientierten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen mit koordinierten Zeitplänen, die Qualität der Manuskripte der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Regelmäßig bietet die DIU nach eigenen Angaben Schulungen für aktuell in Studienprogrammen eingebundene Dozierende als auch für Lehrende an, die potenziell zukünftig für die DIU als Dozierende arbeiten wollen. Inhalte dieser Schulungen betreffen zum einen, wie Lehrveranstaltungen effizient, gut geplant, methodisch abwechslungsreich gestalten werden, und zum anderen das gezielte Heranführen der Dozierenden an den Einsatz in virtuellen Klassenzimmern. Die Reisekosten der NJUCM-Dozierenden an der DIU zur Weiterbildung werden von der NJUCM übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Selbstbericht kann ein:e Dozierende:r an der DIU in dem Studiengang lehren, wenn er oder sie vor seinem oder ihrem Einsatz von der DIU nach umfassender Prüfung akademischer Aspekte zum:r Dozierenden im Studiengang bestellt wurde. Dass die akademische Qualifikation ein wichtiges Auswahlkriterium ist, wird gutachterseitig begrüßt.

Dem Gutachtergremium lag zum Begutachtungszeitpunkt jedoch offenbar eine unvollständige Liste der Kurzvitae der Dozierenden vor. Daher konnte eine Bewertung der fachwissenschaftlichen Qualifikation nicht abschließend erfolgen. Insbesondere lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtsentwurfs und nach Eingang der Stellungnahme vom 22.01.2024 noch nicht das Qualifikationsprofil des als Bachelorabsolvent ausgewiesenen Modulverantwortlichen der Module A1, A2, A3, A4 (in der Modulübersichtstabelle geführt als: „RM/A010 Supervision Clinic: Basics of Anatomy and Chiropractic“; „RM/A020 Supervision Clinic: Clinical Anatomy of Spine and Biomechanics“, „RM/A030 Supervision Clinic: Chiropractic Treatment: from Anamnesis to Therapy“, „RM/A040 Supervision Clinic: Biomechanics and diversified techniques – Upper Cervical Spine“ mit einem Umfang von insgesamt 37 ECTS-Punkten) vor. Das Qualifikationsprofil des Modulverantwortlichen der Module A1, A2, A3, A4 musste entsprechend noch vorgelegt werden; dies erfolgte mit der Stellungnahme vom 19.3.2024. Hier informierte die DIU bzgl. der Modulverantwortung in den betreffenden Modulen wie folgt: „Ergänzend dazu sind (...) weitere (weiterqualifizierte) Modulverantwortliche benannt, welche [*Name des Lehrenden*] in der Ausübung der Modulverantwortung unterstützen“. (s. hierzu weiter unten)

Die Modulverantwortung für die chiropraktischen Fächer sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums bei einer Person mit abgeschlossenem Chiropraktikstudium liegen. Ein Dokortitel ist hier empfehlenswert. Neben den hier genannten 4 Modulen liegen die weiteren 5 Module der chiropraktischen Fächer (A050, A060, RM/K250, RM/M130, RM/M090) nicht in der Modulverantwortung fachlich ausgewiesener Personen.

In den Gesprächen wurde zudem festgestellt, dass an der CPA sowie an der NJUCM offenbar ein Dozent ohne Hochschulabschluss unterrichtet. Dieser war in der Gesprächsrunde mit den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden als „Modul- und Fachverantwortlicher des

Studiengangs Chiropraktik“ angekündigt und prägte hinsichtlich der Besprechung von Fragen zu Lehrinhalten und zum Verständnis der Chiropraktik im vorliegenden Studiengang, zu wissenschaftlichen Ansätzen, zu Praxisanteilen, zur interkulturellen Bildung, zur Ressourcenausstattung und zur Kooperation mit der NJUCM im Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) maßgeblich den Gesprächsverlauf. Auch die Studierenden erwähnten Lehrangebote, die dieser Gesprächspartner an der NJUCM gemacht hätte und die sie genutzt hätten. In ihrer Stellungnahme vom 22.1.2024 teilte die DIU hingegen mit, der betreffende Gesprächspartner sei „(...) nicht in die Lehre eingeplant. Er unterstützt uns als fachlicher Vertreter und ist Repräsentant der CPA.“ Aufgrund entsprechend unterschiedlicher Informationen ist seine Rolle im Studiengang aus Gutachtersicht unklar und kann nicht abschließend bewertet werden, auch die Stellungnahmen der DIU tragen hier nicht zur weiteren Klärung bei. Sofern es sich um einen Lehrenden handelt, wovon gutachterseitig insbesondere aufgrund der Aussagen der Studierenden ausgegangen wird, kann bei dieser Person keine ausreichende fachwissenschaftliche Qualifikation für das Fachgebiet „Chiropraktik“ im Bachelorstudiengang konstatiert werden. Auch gemäß § 78 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sollten auch Praxisdozierende über einen Hochschulabschluss und eine nachgewiesene pädagogische Eignung verfügen. Die Gutachter:innen kamen daher zu der Einschätzung, dass die Modulverantwortung stärker bei Personen liegen müsse, die mindestens einen Masterabschluss haben. Gemäß Stellungnahme vom 19.3.2024 lehren weitere Personen in den genannten Modulen. Dies wurde mit der Übersendung von Qualifikationsprofilen der entsprechenden und einer aktualisierten Modulübersichtstabelle dokumentiert. Aktualisierte Modulbeschreibungen (die im vorliegenden Studiengang als Anhang zur Studienordnung geführt werden), welche ebenfalls aktualisierte Informationen zu den Modulverantwortlichen enthalten müssten, wurden noch nicht vorgelegt. Daher schlagen die Gutachter:innen ein modifiziertes Monitum vor: Angaben zur Modulverantwortung im Studiengang müssen jeweils in den Modulbeschreibungen hinterlegt werden. Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, inwiefern die hochschuldidaktische Eignung der neu benannten Personen gegeben ist. Die hochschuldidaktische Eignung der mit Stellungnahme vom 19.3.2024 erstmalig genannten Lehrenden muss daher nachgewiesen werden.

Abschließend zu diesem Aspekt hinsichtlich der personellen Ausstattung kommt das Gutachtergremium weiterhin zu dem Schluss, dass insbesondere die Modulverantwortung für die 9 Module im Fachgebiet Chiropraktik (A050, A060, RM/K250, RM/M130, ,RM/M90, RM/M70, A10-A60) ausschließlich bei Personen mit Hochschulabschluss – aus Gutachtersicht ist dies mindestens der Masterabschluss (Doctor of Chiropractic oder Master of Chiropractic) – und nachgewiesener pädagogischer Eignung liegen sollte.

Für das von der NJUCM verantwortete Fachgebiet Rehabilitationsmedizin/-therapie im Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) wird gutachterseitig konstatiert, dass die Lehrenden der NJUCM das Fachgebiet angemessen vertreten.

Laut der dem Selbstbericht beigefügten Modulübersichtstabelle sind jedoch lediglich 10 (vgl. Selbstbericht, S. 19/20) bzw. 9 (vgl. Anlage 2.3) von 26 Modulen professoral besetzt. Um die Qualität des Studiengangs generell anzuheben sowie zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Studierenden und zur nachhaltigen Vermittlung einer wissenschaftlichen Perspektive auch in den fachpraktischen Modulen, sollte daher aus Sicht des Gutachtergremiums die professorale Quote im Studiengang signifikant erhöht werden.

Die DIU arbeitet gemäß ihrer strukturellen Organisation generell nicht mit hauptamtlichem Lehrpersonal, sondern mit Lehrbeauftragten. Hinsichtlich der Frage des Gutachtergremiums, wie die Kontinuität der Lehre sichergestellt werden kann, informierte die Hochschulleitung, dass Personal ausgewählt worden wäre, welches langfristig bleiben möchte. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Gutachtergremiums eine im Kontext der privatrechtlichen Verfassung der Hochschule, die kein hauptamtliches Lehrpersonal beschäftigt, eine ausreichende Kontinuität der Lehre gegeben.

Positiv zu bewerten ist, dass die Dozierenden aus unterschiedlichen Ländern kommen und unterschiedliche fachliche Schwerpunkte besitzen. Dadurch gestaltet sich das Studium abwechslungsreich, und es können verschiedene Sichtweisen vermittelt werden.

Ein weiterer positiver Aspekt ist das Angebot von Weiterbildungsangeboten für Dozierende zu unterschiedlichen Themen (bspw. KI in der Lehre, Didaktik) und regelmäßige Treffen der Dozierenden zum Austausch. Laut Evaluationsbericht NJUCM haben die deutschen Dozierenden trotzdem nicht gut abgeschnitten. Es gab Beanstandungen bei der Didaktik (bspw. „speak too fast“, „teachers did not have much interaction“). Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, inwieweit verbessernde Maßnahmen zu diesem Thema stattgefunden haben. Hier wäre eine vertiefte Auseinandersetzung mit Verbesserungsmöglichkeiten anzuraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Angaben zur Modulverantwortung im Studiengang müssen jeweils in den Modulbeschreibungen hinterlegt werden.
- Die hochschuldidaktische Eignung der mit Stellungnahme vom 19.3.2024 erstmalig genannten Lehrenden muss nachgewiesen werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulverantwortung für die chiropraktischen Fächer (9 Module) sollte bei Personen mit abgeschlossenem Chiropraktikstudium auf Masterniveau liegen; ein Dokortitel ist empfehlenswert.

- Die professorale Quote im Studiengang sollte signifikant erhöht werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die NJUCM hat laut Selbstbericht drei Campus in Nanjing mit Flächen von insgesamt 946.361,82 qm, darunter 673.030 qm für Lehre und Verwaltung, 90.321 qm für Labore, 22.410 qm für ein Sportstadion und 204.184 qm für Wohnheime. In den Lehrgebäuden befinden sich Multimedia-Hörsäle, Autopsiesäle sowie Digital-, Sprach- und Computerlabore. Für Praktika und die praktische Ausbildung kann die NJUCM auf sechs Unikliniken, 26 Krankenhäuser für die Lehrpraxis, vier interdisziplinäre Kliniken für TCM und Schulmedizin, drei eigne Pharmaunternehmen und über 100 Lehr- und Praktikumspraxen aller Art zurückgreifen. Das Campus-Dienstleistungsportal hat ein Online-Office-Modul, ein individuelles Service-Flow-Modul, ein allgemeines Informationsmodul, ein Kalendermodul, ein persönliches Datei- und Campussituationsanalyse-Modul, ein Business-Through-Train-Modul (bereits integriertes Business-System), ein Unified Message-Modul (E-Mail, WeChat und SMS) und ein einheitliches Modul zur Identitätsauthentifizierung. Das Portalsystem integriert dadurch die Anwendungen in allen Bereichen der Studienorganisation, der Verwaltung, des studentischen Lebens im Campus und ermöglicht die gemeinsame Nutzung aller notwendigen Informationen im Campus.

Die DIU hat nach eigenen Angaben am Standort World Trade Center Dresden (WTC) seit Juli 2011 5.000 qm Arbeits- und Verkehrsfläche für Unterrichts- und Verwaltungsräume angemietet, in denen ein Großteil des Lehrbetriebes durchgeführt wird. Diese besteht aus 38 Seminarräumen und 5 Hörsälen.

Die Betreuung und Beratung von Studierenden erfolgt nach Angaben der Hochschule durch die Studiengangsmanager:innen der DIU und bei Bedarf durch die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs. Vor allem die chinesische Zielgruppe bedarf umfangreicher Beratung und Betreuung. Das an der DIU bereits seit mehreren Jahren erfolgreiche „China Competence Team“ ist wegen seiner umfangreichen Erfahrungen im Bereich des Ausländerrechtes, der Studienfinanzierung und des studentischen Wohnens studiengangübergreifender Ansprechpartner für internationale Bewerber:innen der DIU. Den Studierenden der DIU stehen während der gesamten Zeit des Aufenthaltes Ansprechpartner zur Seite.

Nach eigenen Angaben verfügt die DIU über eine IT-Umgebung, die die modernen Betriebssysteme und Anwendungstechnologien umfasst. Als Student-Lifecycle-Management-Software ist seit 2008 CampusNet des Hamburger Softwarehauses Datenlotsen eingeführt. Alle Studierenden haben über die Web-Oberfläche mit ihrem persönlichen Account Zugriff auf die für sie wichtigen Daten (Veranstaltungen, Stundenpläne, Abruf persönlicher Module und Kurse, Studienmaterialien, bisher

erbrachte Studienleistungen, Bewertung der Modulleistungen, Pflege persönlicher Daten). Eine umfangreiche Fortentwicklung des Systems erfolgte im Jahr 2019. Das System soll zukünftig das studiengangübergreifende Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement sowie den Funktionsumfang der Studierenden und Dozierenden erweitern.

Basierend auf den Erfahrungen in der Vergangenheit hat die DIU nach eigenen Angaben bereits ein vielfältiges Angebot für die Studierenden erarbeitet, welches neben der eigentlichen Organisation und Durchführung des Studienprogramms u. a. für die Gewährleistung der Studierbarkeit von Bedeutung ist. Alle Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums ein „Starterkit“, welches alle wesentlichen Informationen bzw. Dokumente zum Studienbeginn beinhaltet. Dieses besteht aus dem Studierendenausweis, den Anmeldedaten für DIU Digit@I, einem MS 365 Education Account für die vollumfängliche Nutzung von Microsoft Office-Produkten und Informationen zur Anmeldung für die Services des Rechenzentrums der TU Dresden und der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB).

Im Hause der SLUB wurde laut Selbstbericht ein Schulungsprogramm etabliert. Dort erhalten die Studierenden eine umfassende Erläuterung über die Nutzung der Angebote der SLUB und besichtigen die für sie relevanten Bereiche. Des Weiteren erhalten sie die Gelegenheit, sich mit den Möglichkeiten der Datenrecherche in den Literatur-Datenbanken der SLUB vertraut zu machen. Diese Variante der Recherche steht allen DIU-Studierenden mit einem gültigen Zugang zu den Services des Rechenzentrums der TU Dresden auch von zu Hause aus zur Verfügung und ist somit für spätere wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums von hoher Bedeutung.

Als Lehr- und Lernmaterialien werden nach Angaben der Hochschule den Studierenden in jedem Modul Buch- und Zeitschriftenbeiträge in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen ermöglichen es, den Lehrstoff individuell vorzubereiten, nachzuarbeiten und zu vertiefen sowie für die spätere eigene Tätigkeit zu aufzuarbeiten. Des Weiteren werden aktuelle Informationen (Prüfungsergebnisse, Präsenztermine, etc.) im persönlichen Bereich des Campusmanagementsystems DIU Digit@I aktualisiert zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Gesprächen mit Hochschulvertreter:innen wurde dem Gutachtergremium auf Nachfrage die Ausstattung der NJUCM und der DIU näher erläutert. Die NJUCM besitze für diesen Studiengang Vorlesungssäle, Seminarräume und ein Ambulatorium, die DIU Vorlesungssäle und Seminarräume.

Während der Gespräche wurde dem Gutachtergremium erstmalig erklärt, dass zur praktischen Ausbildung während des Studiums im siebten und achten Semester mit einem nicht-hochschulischen Praxispartner kooperiert werde – der CPA mit Standort in Bad Oeynhausen. Sobald die Studierenden ihren Studienabschnitt in Dresden beginnen, werde er zur Lehre mit genutzt. Entsprechende begleitende Unterlagen und ein Kooperationsvertrag zu dieser

außerhochschulischen Einrichtung lagen dem Gutachtergremium zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor (vgl. Abschnitte I.8 und II.2.2.7). Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der DIU und der CPA wurde mit der Stellungnahme vom 22.01.2024 eingereicht; diese wurde jedoch noch nicht bzgl. des seit Stellungnahme vom 19.3.2024 geltenden Studiengangstitels aktualisiert, das Monitum bleibt daher aus Gutachtersicht bestehen.

Trotz mehrmaliger Nachfrage bei den Gesprächen zur Ausstattung der Räumlichkeiten insbesondere an der CPA, aber auch an der DIU selbst, hinsichtlich erforderlicher Gerätschaften und Räumlichkeiten für ein praxisnahes Studium konnte sich das Gutachtergremium zum Begehungszeitpunkt kein eindeutiges Bild über die Ausstattung machen. Daher kamen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass für die Durchführung der praxisbezogenen Module beim nichthochschulischen Partner und an der DIU Equipment (bspw. Kraftmessplatte, Liegen, Aktivatoren, SOT Blöcke) und Labore in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt und nachgewiesen werden müssten. Die DIU nahm hierzu am 19.3.2024 wie folgt Stellung: „Sowohl an der DIU als auch beim Praxispartner CPA steht ausreichend Equipment zur Durchführung der Lehreinheiten zur Verfügung, welches im Folgenden noch einmal aufgeschlüsselt und in Anlage 6 auch bildlich sichtbar wird. Die allgemeine Ressourcenausstattung der DIU wird im Selbstbericht unter 2.2.5 Ressourcenausstattung aufgeschlüsselt. Darüber hinaus steht für die Durchführung der praxisbezogenen Module an der DIU folgendes Equipment zur ergänzten Raumausstattung zur Verfügung:

- 15 Thuli Tables
- 10 Behandlungsliegen
- 15 Sternalrollen
- 25 Paar Blocks
- 15 Blockboards
- Zwei Skelette
- Ansichtsmaterial/-modell Wirbelsäule

(...) An Standort der CPA sind die Seminarräume in die Praxis integriert: Die Seminare-/Praxistage finden in einer dreistöckigen Jugendstil- Villa statt. Die erste Etage enthält Praxisräumlichkeiten mit einem großen Raum (inkl. Liegen und Behandlungszubehör, mobiler Beamer) für die praktischen Seminare, in der zweiten Etage sind zwei Seminarräume mit adäquater technischer Ausstattung sowie Büroräumlichkeiten und eine Gemeinschaftsküche vorhanden. Die dritte Etage ist für Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten für die Studierenden ausgestattet, welche bei Anwesenheit ebenso zur Stärkung der Gemeinschaft an den Wochenenden gemeinsam die Küche nutzen können. Fachbücher wie tlw. auch einzelne Studienarbeiten stehen den Studierenden am

Standort selbst neben der Möglichkeit der Nutzung der Online-Angebote der Sächsischen Landes-, Staats- und Universalbibliothek, deren Zugang durch kostenfreies W-LAN jederzeit via ZIH-Login vorhanden ist, zur Verfügung.“ Aufgrund der Stellungnahme schlägt das Gutachtergremium ein modifiziertes Monitum vor: Für die Durchführung der praxisbezogenen Module beim nichthochschulischen Partner und an der DIU müssen Messequipment (bspw. Kraftmessplatte, Elektromyogramm, Bewegungssensoren) und Labore in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt und nachgewiesen werden. Diese Modifikation berücksichtigt auch, dass in der Stellungnahme nicht ausgeführt wurde, wie wissenschaftliche Methoden in der Fachpraxis angewandt werden und wie Theorie mit Praxis verzahnt wird; des Weiteren wird nicht deutlich, ob Lehrende der DIU zur Sicherstellung dieser Verzahnung an die CPA kommen oder welche Ressourcen an der DIU selbst zur Verfügung stehen.

Im Bezug zu digitalen Möglichkeiten und Ressourcen der universitären Lehre werden während der Interviews und im Selbstbericht diese als umfassend und funktionsfähig beschrieben. Die Studierenden nutzen diese regelmäßig. Die durch das Gutachtergremium geäußerte Befürchtung technischer Einschränkungen in Bezug auf länderübergreifendes Zusammenwirken der durch die DIU und NJUCM genutzten Systeme wurde von allen Statusgruppen ausgeräumt. Während der Pandemie wurde die digitale Lehre umso mehr genutzt. Einschätzungen der Studierenden zu Ausstattung und Funktionsfähigkeit der technischen Möglichkeiten der sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) konnten aufgrund des noch nicht stattgefundenen Transfers noch nicht formuliert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Durchführung der praxisbezogenen Module beim nichthochschulischen Partner und an der DIU müssen Messequipment (bspw. Kraftmessplatte, Elektromyogramm, Bewegungssensoren) und Labore in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt und nachgewiesen werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden in § 7 ER definiert. Die Prüfungen werden schriftlich (Klausur, Projektarbeiten) und mündlich (Einzelprüfung, Präsentation) abgenommen. Laut Selbstbericht finden sie studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls und bzw. am Ende des Semesters statt. Teilleistungen im Rahmen von Portfolioprüfungen können semesterbegleitend oder

am Ende des Semesters stattfinden. Pro Semester finden zwischen zwei und fünf Prüfungsleistungen (Klausuren, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen, Seminararbeiten) statt, wobei die Teilleistungen der Portfolio-Prüfungen hier mit einberechnet sind. Die Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Die Modulleistungen der NJUCM werden laut Selbstbericht in der Regel auf Basis von Portfolioprüfungen bewertet, um die vielfältige Überprüfung der Kompetenzen der Studierenden zu ermöglichen. Die entsprechende Festlegung der einzelnen eingesetzten Prüfungsformate im Rahmen der Portfolioprüfung wird in der Modulbeschreibung beschrieben, und von den Dozierenden zum Beginn des Semesters angepasst und den Studierenden zusammen mit den Prüfungsanforderungen bekanntgeben. Portfolioprüfungen können sich laut Selbstbericht z.B. aus der aktiven Teilnahme an den Modulen (Anm. ACQUIN: laut Modulbeschreibung handelt es sich bei der aktiven Teilnahme um eine Studienleistung, nicht einen Teil der Portfolioprüfung), einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung gestalten. Es können aber auch ein Vortragsbeitrag mit dem Praktikum kombiniert werden. Durch die Form der Portfolioprüfung ist eine Varianz der Prüfungsformen im Semesterverlauf sichergestellt.

Im chinesischen Universitätssystem ist es üblich, auch die Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen zu bewerten. Hier wurde hochschulseitig darauf geachtet, diesen Anteil an der Benotung der Module so niedrig wie möglich zu halten. Die Anteile gehen in „Usual Performance“ (entspricht Studienleistungen), zu der auch Experimente, Impulsreferate und Gruppenarbeiten während der Lehrveranstaltungen zählen auf (insgesamt maximal 40 % der Endnote eines Moduls).

Nach eigenen Angaben ermöglicht die DIU, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) bei Bedarf individuell anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplans nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen vorzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Lernfortschritt wird, wie in China üblich, kleinteilig und mittels verschiedener Formate erfasst. Auf die resultierende Prüfungsdichte und -organisation sind chinesische Studierende eingestellt, sodass die Prüfungsbelastung als angemessen erscheint. Die Darstellung der chinesischen Prüfungspraxis im Format des „Portfolios“ erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums passend und sinnvoll. Pro Modul ergibt sich i.d.R. eine Prüfung. In den Semestern 7 und 8 wird nicht mit Portfolioprüfungen gearbeitet, wodurch hier die gemäß SächsStudAkkVO als eher kleinteilig zu bewertende Prüfungsorganisation vermieden wird; dies wird gutachterseitig begrüßt.

Die genannten Portfolioprüfungen finden in 14 Modulen statt. Diese werden fast ausnahmslos durch eine Kombination von Klausuren umgesetzt. Klausuren als Modulprüfung kommen in 6 Modulen zum Einsatz. Klausuren werden mit einer Dauer von 60, 90 bzw. 120 Minuten angeboten. Mündlich-

praktische Prüfungen mit einer Dauer von 40 Minuten werden in 5 Modulen angeboten. Studienleistungen werden als ‚usual performances‘ bezeichnet und umfassen die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (‚class participation‘), Hausaufgaben (‚homework‘) und Übungsklausuren (‚in-class exams‘). Die aktuellen Modulprüfungen spiegeln aus Gutachtersicht nicht ausreichend die Anforderungen eines kompetenzorientierten Prüfens. Diese umfassen nach Ansicht der Gutachter:innen eine lernergebniskonforme und kompetenzorientierte Prüfungsgestaltung. Die lernergebniskonforme Prüfungsgestaltung ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch das überwiegend verwendete Prüfungsformat der Klausuren nicht gegeben. Für eine kompetenzorientierte Prüfungsgestaltung ist neben einer Prüfungsvielfalt auch der direkte Bezug zu Lernergebnissen erforderlich. Daher kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Prüfungsformen im Sinne der hier formulierten Anforderungen kompetenzorientierter gestaltet werden müssen, d.h. die Prüfungsformen müssen stärker auf das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls und des Studiengangs insgesamt abgestimmt werden. Die DIU nimmt hierzu am 19.3.2024 wie folgt Stellung: „Der DIU ist starke Präsenz von Klausuren als Prüfungsformat, sowie auch die Besonderheit der Bewertung von Anwesenheit und Mitarbeit insbesondere in den Modulen, welche an unserer Partneruniversität NJUCM durchgeführt werden, bewusst. Wir bitten an dieser Stelle um die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede hinsichtlich der dortigen Prüfungs- und Studienkulturen, welche im Rahmen des Double Degrees entsprechend Beachtung finden.“ Das Gutachtergremium befürwortet vor dem Hintergrund der Stellungnahme weiterhin eine kompetenzorientiertere Gestaltung der Prüfungsformen.

Auch sollten zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und zur Stärkung der wissenschaftlichen Qualifikation auch Seminararbeiten angeboten werden. Dies könnte beispielsweise im Modul Histologie umgesetzt werden.

Daneben sei auf den aus Gutachtersicht mangelnden Zusammenhang zwischen den formulierten Zielen der jeweiligen Module (‚Lernergebnisse‘) und dem Qualifikationsprofil hingewiesen (s. Ausführungen im Abschnitt Curriculum). Es wird gutachterseitig angeraten, eine Übersicht (Matrix) zu erstellen, innerhalb derer der Zusammenhang zwischen den einzelnen Modulen und dem Qualifikationsprofil transparent dargestellt wird; dies betrifft vor allem die Bereiche der sozialen / kulturellen Kompetenzen und das interdisziplinäre Arbeiten.

Kritisch zu sehen ist auch der Aspekt, dass nicht nur die Prüfungsleistungen mit 60 %, sondern auch die Studienleistungen mit 40 % jeweils in die Gesamtmodulnote eingehen. Dies führt zu einer Situation, dass in allen Modulen, in denen Studienleistungen vorgesehen sind, faktisch ein Portfolio absolviert wird. Studienleistungen sollten daher aus Gutachtersicht nur bestanden werden müssen, nicht aber bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsformen müssen kompetenzorientierter gestaltet werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und zur Stärkung der wissenschaftlichen Qualifikation auch Seminararbeiten angeboten werden.
- Studienleistungen sollten nur bestanden werden müssen, nicht aber bewertet werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit durch die Planbarkeit des Studiums sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch das Konzept des Studiengangs und den festen Ablauf des Curriculums gewährleistet. Ferner ermöglichen die Regelungen zu Fristverlängerungen in der Prüfungsordnung, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) individuellen Herausforderungen anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen (Vorsitzender Prüfungsausschuss, Wissenschaftliche Leitung, Management) vorzunehmen.

Nach Angaben der Hochschule ist das Studienprogramm in acht Semestern studierbar. Konkret werden pro Studienjahr in Form von Modul-/Kursprüfungen durchschnittlich 52,5 ECTS-Punkte vergeben. Die ungleichmäßige Verteilung der ECTS-Punkte hängt mit dem chinesischem Hochschulsystem zusammen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten zwei Semestern außercurriculare Veranstaltungen zu besuchen; dem will die DIU im vorgelegten Studienkonzept gerecht werden. Zum anderen soll durch den geringeren Arbeitsaufwand in den ersten drei Semestern gewährleistet werden, dass die Sprachausbildung und die Ausbildung in den Grundlagen funktionell für das Studium und den fachlichen Austausch ist.

Nach Angaben der Hochschule sind die Module in sich geschlossene Lehreinheiten, deren Prüfungen auf die jeweiligen zu erwerbenden Kompetenzen zugeschnitten sind. Pro Modul können 5-10 ECTS-Punkte erworben werden. Das Modul „M1 Human Anatomy“ bildet hiervon eine Ausnahme. Hier werden 4 ECTS-Punkte erworben. Dies hat didaktische und formelle Gründe. Das Modul bildet zusammen mit dem Modul „M2 Physiology“ den Grundstein für die restlichen Module. M1 und M2 sind die einzigen Fachmodule, die im ersten Studienjahr neben der

Fremdsprachenausbildung gelehrt werden. Der Arbeitsaufwand rechtfertigt eine höhere ECTS-Zahl jedoch nicht, die Kombination der beiden Module zu einem größeren würde der Abgrenzung der Lehr- und Kompetenzziele entgegenstehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein verlässlicher Studienbetrieb ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums gewährleistet. Es gibt keine Hinweise auf Überschneidungen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen. Die überschneidungsfreie Planung wird grundsätzlich auch durch den Umstand erleichtert, dass das Studienprogramm keine Wahlmodule beinhaltet, sodass das vorgegebene Kursprogramm, wie in China üblich, im Klassenverband studiert und geprüft wird. Der Einsatz der DIU-Lehrenden erfolgt plangemäß, seit dem Ende der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen auch, wie vorgesehen, in Präsenz am chinesischen Studienort Nanjing.

Einschränkungen der Planbarkeit des individuellen Studienverlaufs ergeben sich für die Studierenden aus der bis in das 3. Studienjahr fortbestehenden Unsicherheit, ob sie das 4. Studienjahr in Deutschland oder in China verbringen werden. Die Studierendenbefragung dokumentiert diese Unsicherheit sowie die aus ihr resultierende Unzufriedenheit der Studierenden. Es wird empfohlen, die Informationen über den etwaigen Deutschlandaufenthalt früher zur Verfügung zu stellen und die Auswahl der Studierenden für das Studienjahr in Deutschland früher zu treffen, um Unsicherheiten zu reduzieren und die Planbarkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Den Studierenden, denen nach einem Zulassungsgespräch mit dem Scientific Director im siebten und achten Semester ein Studienaufenthalt in Dresden und ein Studienabschluss an der DIU ermöglicht wird, werden nach Aussagen bei den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen, Lehrenden, mit der Hochschulleitung und mit Koordinator:innen entsprechende Unterstützungsangebote bei Behördengängen, Unterkünften und Visa angeboten.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand erscheint insofern angemessen, als die Lernergebnisse eines Moduls innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreichbar sind und die Module (mit einer begründeten Ausnahme) jeweils einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aufweisen. Allerdings ergibt sich durch die im Selbstbericht als „extracurricular“ bezeichneten Lehrveranstaltungen eine besondere Situation: Da die Teilnahme für chinesische Studierende verpflichtend ist, muss der mit dem Besuch dieser „Compulsory Course Modules of General Education“ verbundene Arbeitsaufwand bei der Beurteilung der Studierbarkeit berücksichtigt werden. Die Dokumente weisen einen Workload von 46,5 chinesischen Credit Points aus. Diese sind (mit einer Ausnahme) in den Semestern 1-4 zu erbringen. Von diesen 46,5 CP entfallen 14 CP auf Englisch-Module, die in den Studienverlaufsplan als Module MEN1 „College English“, MEN2 „Academic English“ und MEN3 „IELTS Speaking and Information Technology“ integriert wurden (21,5 ECTS-Punkte). Um den Studierenden zu ermöglichen, die verbleibenden 32,5 chinesischen

CPs zu erwerben, wurde der Workload des Fachcurriculums in den ersten vier Semestern um insgesamt 30,5 ECTS-Punkte reduziert, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Angesichts der Diskrepanz zwischen dem europäischen und dem chinesischen CP-System (in dem der Selbststudienanteil typischerweise nicht mitgerechnet wird), erscheint die Arbeitsbelastung in den ersten vier Semestern trotz dieser Maßnahme als sehr hoch. Die hohe Belastung setzt sich auch im fünften Semester fort, für das 35 ECTS-Punkte veranschlagt sind. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie die Arbeitsbelastung in diesen Semestern als sehr herausfordernd empfinden. Auch wenn ein Teil der außerordentlichen Belastung aus der pandemiebedingten Umstellung auf Online-Lehre resultierte, sollten die Hochschulen Maßnahmen zur Reduktion der Arbeitsbelastung in den Semestern 1-5 ergreifen.

Nicht unproblematisch erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe die Studiengruppengröße von 44 und 46 Personen (Studiengruppen des Jahrgangs 2021). Insbesondere in Modulen mit praktischen Ausbildungsinhalten, in denen Studierende auf die Möglichkeit zur Beobachtung angewiesen sind, erscheint die hohe Teilnehmerzahl als problematisch. Grundsätzlich erschwert die hohe Teilnehmerzahl in allen Kursen die Möglichkeit zu Interaktion und zum Klären von Teilnehmerfragen. Dies gilt umso mehr, als die Studierendenbefragung ergibt, dass beide Studiengruppen in der Regel gemeinsam unterrichtet werden und die Seminarräume mit 90 Studierenden „overcrowded“ seien. Die NJUCM sollte daher bei Praxismodulen mit kleineren Studiengruppen arbeiten. Erstrebenswert wäre beispielweise in den entsprechenden Modulen ein Schlüssel von 1:20.

Die Studierbarkeit hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie gut es gelingt, die interkulturellen Herausforderungen im Studienbetrieb zu bewältigen und entsprechende Sprach- und Lernkulturbarrieren zu überwinden. Hierfür müssen u.a. die Erwartungen und Lerngewohnheiten chinesischer Studierender mit den Erwartungen und Lehrgewohnheiten der deutschen Lehrenden miteinander in Einklang gebracht werden. Die Studierendenbefragung verweist diesbezüglich auf Optimierungsbedarf: So besteht auf Seiten der Studierenden z.B. der Wunsch nach Verwendung von Lehrbüchern und klaren Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung durch deutsche Lehrende. Studierende “do not know how to study German courses scientifically and efficiently”, “do not know about assessment methods of German courses” (vgl. Anlage Evaluationsbericht NJUCM). Es wird daher gutachterseitig empfohlen, der interkulturellen Dimension der deutsch-chinesischen Lehr-/Lernsituation gezielt Aufmerksamkeit zu schenken und die Passung von Lehr-/Lernangeboten weiter zu verbessern.

Nicht zuletzt hängt die Studierbarkeit davon ab, dass die Studierenden (und Lehrenden) über die zur Wissensvermittlung notwendigen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Das im Studiengang angestrebte Sprachniveau (entsprechend B2, GER) erscheint hierfür als angemessen. Es wird gutachterseitig angeregt, dennoch sicherzustellen, dass Studierenden mit schwächeren

Englischkenntnissen auch nach Abschluss des ersten Studienjahres Angebote zum Ausbau ihrer Sprachkompetenz zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Informationen über einen etwaigen Deutschlandaufenthalt sollten den Studierenden früher zur Verfügung gestellt, und die Auswahl der Studierenden für das letzte Studienjahr in Deutschland sollte früher im Studienverlauf getroffen werden.
- Die Hochschulen sollten Maßnahmen zur Reduktion der Arbeitsbelastung in den Semestern 1-5 ergreifen.
- Bei Praxismodulen an der NJUCM sollte mit kleineren Gruppen gearbeitet werden.
- Der interkulturellen Dimension der deutsch-chinesischen Lehr-/Lernsituation sollte gezielt Aufmerksamkeit geschenkt und die Passung von Lehr-/Lernangeboten weiter verbessert werden.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der zu begutachtende Studiengang zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch den besonderen Profilianspruch aus, der auf einer umfassenden interkulturellen Bildung und einer starken internationalen Ausrichtung basiert.

Insbesondere ab dem dritten Semester übernehmen Dozierende der DIU die Lehre in Modulen, wodurch die Studierenden von unterschiedlichen Lehransätzen und internationalen Perspektiven profitieren. Der besondere Profilianspruch zeigt sich auch in der Gewichtung der Lehranteile gemäß den Regularien des chinesischen Ministeriums für kooperative Studiengänge mit Doppelabschluss. Hierbei wird nach Angaben der Hochschule sichergestellt, dass mindestens ein Drittel der Fachmodule von der DIU abgedeckt wird, was nicht nur die Qualität der Ausbildung, sondern auch die Internationalisierung des Curriculums gewährleistet. Ein weiterer bedeutender Aspekt ist die vertragliche Sicherstellung der Entsendung von DIU-Dozierenden nach China sowie der Regelung der Lehraktivitäten durch die DIU. Dies gewährleistet nach Angaben der Hochschule nicht nur eine konsistente Lehrqualität, sondern fördert auch den interkulturellen Austausch und die Vernetzung der Studierenden über nationale Grenzen hinweg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist als internationaler Studiengang ausgewiesen (s. u.a. Diploma Supplement 4.2: „The study programme with NJUCM has an international character, integrating the educational objectives of DIU and NJUCM from two countries.“). Internationalität ist im Studiengang insofern gegeben, als dass deutsche Lehrende in China lehren und Studierende aus China in Deutschland studieren; beide Hochschulen verantworten den Studiengang gemeinsam, es gibt ein gemeinsames Direktorium; und die Unterrichtssprache ist überwiegend Englisch. Auch erleben die Studierenden den Studiengang als international. Einen internationalen Studiengang würde jedoch aus Gutachtersicht zudem kennzeichnen, dass eine Qualifizierung für internationale Arbeitsmärkte verfolgt und ermöglicht werden würde. Dies ist – unter Einbezug der Erkenntnisse aus den ausführlichen Gesprächen mit der Studiengangsleitung und Lehrenden – im vorliegenden Studiengang offenbar nicht vorgesehen. Gemäß Stellungnahme vom 22.01.2024 wird auch keine Akkreditierung durch den „European Council on Chiropractic Education“ (ECCE) angestrebt, welche für einen internationalen Studiengang im Fachgebiet Chiropraktik erforderlich wäre. Der Studiengang müsste jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums gemäß dem in den dem Gutachtergremium übermittelten Unterlagen vor der Begehung ausgewiesenen internationalen Profil für internationale Arbeitsmärkte qualifizieren; alternativ müsste in der Studiengangskonzeption und der Außendarstellung von dem besonderem Profil ‚international‘ abgesehen werden. Die DIU stellt in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 klar: „Vom *internationalen* Profilanspruch [Herv.i.O.] wird abgesehen. Die Qualifizierung fokussiert (...) den chinesischen Arbeitsmarkt. Es handelt sich um ein maßgeschneidertes Produkt/ Studiengang, speziell abgestimmt auf die Bedürfnisse der Partnerhochschule NJUCM und des chinesischen Arbeitsmarktes.“ Da in den studienorganisatorischen Unterlagen weiterhin ein internationales Profil ausgewiesen wird bzw. keine modifizierten studienorganisatorischen Unterlagen vorgelegt wurden, schlägt das Gutachtergremium vor dem Hintergrund der Stellungnahme eine Modifikation des formulierten Monitums vor: Der in den studienorganisatorischen Unterlagen formulierte Profilanspruch eines internationalen Studiengangs muss gelöscht werden.

Der insbesondere im Selbstbericht formulierte Anspruch der Studiengangsverantwortlichen, im vorliegenden Studiengang interkulturelle Bildung sowie Kultursensibilität zu vermitteln – bspw. durch eine bewusste Nutzung des Auslandsaufenthaltes –, wird aus Sicht des Gutachtergremiums nicht hinreichend eingelöst; dies würde auch derzeit den Umfang der Lehre sprengen. Es wäre jedoch denkbar, in der Weiterentwicklung des Studiengangs diesen Aspekt stärker zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der in den studienorganisatorischen Unterlagen formulierte Profilspruch eines internationalen Studiengangs muss gelöscht werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Für die inhaltliche Konzeption und Profilbildung sowie für die Sicherung der fachlichen Qualität ist laut Selbstbericht vorrangig die Wissenschaftliche Leitung/Scientific Director des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen und Vertreter:innen der DIU und NJUCM (Hochschulmanagement) auch die fachliche Beratung und Betreuung von Studieninteressierten sowie Bewerber:innen sowie auch die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Dozierenden.

Die zeitgemäße Ausrichtung der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Auffassung der Hochschule durch die Qualifikation der Dozierenden gewährleistet, die aktiv in ihren jeweiligen Fachgebieten in Forschung und Lehre tätig sind. Ein jährliches Treffen im Rahmen eines fachlichen Austauschs zwischen der Wissenschaftlichen Leitung, den Modulverantwortlichen und den Dozierenden dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Curriculums. Vor diesem Hintergrund soll es ungefähr einen Monat vor Modulbeginn jeweils eine Telefonkonferenz mit den Dozierenden sowie den Modulverantwortlichen geben, in denen Inhalte, Ziele und Prüfungsleistungen untereinander abgestimmt werden. Ergänzend zum Studienprogramm bietet die DIU zweimal im Jahr – unter Einbezug der Studierenden – Expertisegespräche an. Zu diesen werden Expert:innen eingeladen, welche Themen ergänzend aus Wissenschaft und Praxis präsentieren und diskutieren.

Die inhaltliche Adäquanz wird laut Selbstbericht durch die Verwendung aktueller Fachliteratur (Monografien und Peer-Reviewed Journals) in den Lehrveranstaltungen sichergestellt. Die Dozierenden stellen zu Beginn jedes Moduls die Literatur vor, die zur Gestaltung des Inhalts verwendet wird. In den Veranstaltungen sowie in den Eigenleistungen der Studierenden erfolgt eine kontinuierliche Diskussion über diese Medien. Darüber hinaus halten sich die Dozierenden regelmäßig auf dem neuesten Stand der Forschung und sind teilweise an eigenen Forschungsprojekten in den relevanten Fachgebieten beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die NJUCM ist im Bereich Rehabilitationstherapie sehr angesehen und renommiert, dies wird gutachterseitig ausdrücklich gewürdigt. Das Gutachtergremium kam jedoch vor dem Hintergrund der ausführlichen Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden zu der Einschätzung, dass die Dozierenden Wissenschaft und Forschung nicht ausreichend in ihre Lehre

integrieren. Für eine Bewertung des Kriteriums ‚Fachlich-Inhaltliche Gestaltung‘ ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Bereich Rehabilitation zum Zeitpunkt der Begehung hochschulseitig alternativ als „-therapie“ bzw. „-medizin“ gelabelt wurde, was zu unterschiedlichen Ansprüchen an Qualifikationsziele und Studiengangskonzept führt; dieser Aspekt wird in Abschnitt II.2.2.1 ausgeführt. Eine Bewertung des Kriteriums ‚Fachlich-Inhaltliche Gestaltung‘ konnte entsprechend nur unter Vorbehalt erfolgen.

In den fachspezifischen Modulen beider Bereiche Rehabilitationstherapie und Chiropraktik fehlen aus Gutachtersicht Ansätze zum experimentellen Lernen. Diese würden Inhalte aus den vorhergehenden wissenschaftlichen Modulen (wie z.B. Studiendesign und statistische Analysen) in die Praxis der Rehabilitationstherapie und Chiropraktik integrieren und vertiefen (s.a. Abschnitt II.2.2.1). Hier wäre es erforderlich, die Module stärker fachwissenschaftlich zu konzipieren.

Laut Aussage der Dozierenden wird insbesondere im Bereich Chiropraktik nicht das gelehrt, was am besten für die Patient:innen ist, sondern das, was selbst angewendet werden kann (Aussage: „we do not care for the best of all approaches, but for the best approach that we can provide“). Dies ist aus Gutachtersicht nicht mit dem Patientenrechtegesetz vereinbar; jede Patientin und jeder Patient muss über Behandlungsalternativen aufgeklärt werden. Es ist für jeden Studierenden dringend erforderlich zu wissen, welche Behandlungsmethode am besten für den Patienten bzw. die Patientin geeignet ist, auch wenn die geeignetste Behandlungsmethode nicht von dem oder der Behandelnden selbst durchgeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist das fachwissenschaftliche Niveau eines Bachelorstudiengangs im Fachgebiet Chiropraktik aus Gutachtersicht nicht abgedeckt, auch werden wissenschaftliche Diskurse aus Sicht des Gutachtergremiums nicht ausreichend in die Lehre einbezogen. Das Gutachtergremium kam daher zu der Einschätzung, dass gewährleistet werden muss, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Fachgebiet Chiropraktik in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses auf nationaler und möglichst internationaler Ebene gegeben sind.

In ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 führt die DIU hierzu aus: „Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch die eingesetzten, sehr gut qualifizierten Dozierenden im Fachgebiet Chiropraktik gewährleistet. Die Dozierenden verfügen über methodisch-didaktische Ansätze (vorausgegangene Lehrerfahrungen z.T. auch auf internationaler Ebene), welche durch unterstützende Weiterbildungsangebote der DIU (z.B. DIU Higher Education Hub) stets aktuell gehalten werden. Aktuelle Angebote sind bspw. die Anwendung von KI in der Hochschullehre, der Aufbau digitaler Lernumgebungen in MS Teams und die Entwicklung und Integration digitaler Lehr-Lern-Konzepte. Zudem besuchen die Dozierenden regelmäßig Fortbildungen im Bereich der Chiropraktik und/ oder sind Mitglieder nationaler und/oder internationaler Verbände und somit Teil des Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.“

Ergänzend zu den eingereichten Vitae der Dozierenden können hier bspw. Fortbildungsnachweise solcher Dozierenden z.B. Straub zur Verfügung gestellt werden.“ Das Gutachtergremium würdigt die in der Stellungnahme formulierten Ansätze, da jedoch keine belastbaren Unterlagen wie aktuelle Richtlinien oder Konzeptpapiere zur Umsetzung des Kriteriums vorgelegt wurden, schlägt das Gutachtergremium die Beibehaltung des Monitums vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss gewährleistet werden, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Fachgebiet Chiropraktik in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses auf nationaler bzw. internationaler Ebene gegeben sind.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das System CampusNet ist nach Angaben der Hochschule das zentrale Organisationstool der DIU und die Grundlage für ein stabiles Qualitätsmanagement. In CampusNet sind zudem alle aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen modelliert sowie alle Prozesse des Student Life Cycle abgebildet. Damit soll sichergestellt werden, dass definierte und qualitätsförderliche Prozessabläufe eingehalten und Abweichungen nur übersteuernd zugelassen werden können.

Das Qualitätsmanagement der DIU gestaltet sich laut Selbstbericht folgendermaßen:

a) Monitoring

Für die Qualität des Studiengangs sind Indikatoren der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität maßgeblich. Das grundsätzliche Vorgehen zur Messung des Studienerfolges orientiert sich am PDCA-Zyklus; es werden fortwährend Ist-Analysen des Studiengangs zu Anpassungen und Veränderungen und zu deren Umsetzungen durchgeführt, sodass der Qualitätsregelkreis geschlossen ist. Dazu werden u. a. Soll und Ist in folgenden Bereichen abgeglichen:

- Einhaltung von Studieninhalten, Umfängen und Lernzielerreichung,
- Prüfungen, Bestellung von Dozierenden (Anpassungen, Änderungen); Auswertung Evaluationen / Klassengespräche,

- Abschlussarbeit.

In diesen Prozess sind Vertreter:innen der DIU, einschließlich der Wissenschaftlichen Leitungen, eingebunden.

Das Studierenden-Feedback wird für alle Lehrveranstaltungen im Studiengang systematisch erfasst. Die Studierenden können nach jeder absolvierten Lehrveranstaltung einen Fragebogen ausfüllen, der auch Platz für individuelle Hinweise und Anmerkungen vorsieht. Die Lehrenden werden somit direkt nach den Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden umgehend mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Da ein standardisierter Evaluierungsbogen nicht alle Bewertungsbereiche abdecken kann und viele Ergebnisse auch auf subjektiven Eindrücken beruhen, werden regelmäßig mündliche Auswertungen durchgeführt. Hier können inhaltliche und organisatorische Probleme direkt besprochen werden. In den Präsenzphasen finden regelmäßig Feedbackgespräche des Studiengangmanagements mit den Studierenden statt.

b) Maßnahmen

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Messung des Studienerfolgs, sind u. a.:

- Treffen und Gespräche mit Dozierenden,
- Prüfen der Lehrinhalte auf Aktualität/Relevanz mit entsprechenden Anpassungen bei Bedarf,
- regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden,
- regelmäßige Bewertungen der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Module,
- Absolventenbefragungen
- ggf. Anpassungen im Dozierenden-Team.

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichem Monitoring in Form von Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen sowie Befragungen der Absolvent:innen. Die Alumni werden z.T. noch lange nach Studienabschluss einbezogen. Die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluierungen sowie die Absolventenbefragung wird mit der Software „Zensus Zentral“ durchgeführt, welche über eine Schnittstelle mit CampusNet verbunden ist. Es werden sowohl Papier- als auch Onlineevaluierungen durchgeführt. Die Modulevaluationen enthalten eine Erhebung des studentischen Workload. Die Erhebungen ermöglichen es, aus den Ergebnissen konkrete Handlungsmaßnahmen abzuleiten und den Studiengang fortwährend weiterentwickelt zu können. Die an den jeweiligen Evaluationen teilnehmenden Interessengruppen werden entsprechend informiert. Die Ergebnisse werden mit der Wissenschaftlichen Leitung diskutiert und, sofern erforderlich, gemeinsam mit ihr angepasst.

Die Evaluationsergebnisse werden laut Selbstbericht sowohl der Wissenschaftlichen Leitung als auch den jeweiligen Dozierenden selbst zur Verfügung gestellt. Ggf. werden auch durch die

Wissenschaftliche Leitung und das Studiengangsmanagement Feedbackgespräche sowohl mit den Studierenden als auch mit den Dozierenden geführt, die Wege zur Beseitigung evtl. vorhandener Defizite aufzeigen. Parallel dazu finden zu jeder Präsenzveranstaltung auch formlose Besprechungen mit den Studierenden und dem Studiengangsmanagement zur umfassenden Analyse und Bewertung der jeweiligen Vorlesungen statt. Die Wissenschaftliche Leitung führt derartige Gespräche ebenfalls durch, um die Qualität des Studiengangs einschätzen zu können und auch weiter erfolgreich zu gestalten. So ist die Wissenschaftliche Leitung bei jedem Präsenzblock mindestens einmal anwesend.

Weiterhin wird die interne Qualitätssicherung neben der Wissenschaftlichen Leitung noch durch die zuständigen Gremien des Studienganges (Prüfungsausschuss) unterstützt.

c) Kommunikation

Operative Abstimmungen zu verschiedenen Themen der Studiengänge, u.a. zu aktuellen studiengangbezogenen Herausforderungen, die zeitnah den Studierenden kommuniziert werden müssen, sind Thema des regelmäßigen Austausches der DIU und der kooperierenden Praxispartner. Im Verlauf jedes Semesters finden studiengangbezogene Zwischengespräche mit den Dozierenden zur modulübergreifenden inhaltlichen Abstimmung des Lernfortschrittes, der Entwicklung der Studiengruppe, etc. statt. Frühzeitige persönliche (informelle) Gespräche können dabei helfen, Studierende, die Schwierigkeiten haben, aufzufangen und im weiteren Studienverlauf zu unterstützen. Solche informellen Gespräche werden ergänzt durch Gespräche, die durch die Wissenschaftliche Leitung geführt werden, wenn z. B. konstant schlechte Leistungen im Studium auftreten und ein Scheitern des Studiums droht. Mit den Studierenden werden die Ergebnisse und daraus ggf. ableitbare weitere qualitätssichernde Maßnahmen ebenfalls diskutiert.

d) Qualitätssicherung an der NJUCM

Durch den Einsatz einer Muttersprachlerin im International Office der DIU als Academic Affairs Managerin werden sprachliche und kulturelle Missverständnisse vermieden. Die NJUCM sendet der DIU jedes Semester einen Evaluationsbericht zur Studierendenzufriedenheit. Die Evaluation wird durch eine Kombination aus gezielten Gruppeninterviews und quantitativen Analysen (Evaluationsfragebögen) durchgeführt. Studierende aus einem Jahrgang (100 Studierende) aus der Spitzenplatzierung (1-10, 10 Studierende), aus mittleren Platzierungen (30-40, 10 Studierende) und unteren Platzierungen (85-95, 10 Studierende) werden zu drei Gruppeninterviews eingeladen. Gleichzeitig werden 100 Fragebögen an alle Studierenden des gleichen Jahrgangs verteilt. Die Fragebögen werden in fünf Aspekten analysiert: Studierendenzufriedenheit, Lernmotivation, Schwierigkeitsgrad beim Lernen von Fachmodulen, Integration in das Studium und in das Campusleben, Meinungen und Vorschläge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU legt aus Sicht des Gutachtergremiums ein überzeugendes Konzept für das kontinuierliche Monitoring und die Nachjustierung des Studienprogramms vor. Ein geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung ist implementiert. Die vorhandenen Evaluationsinstrumente werden den Ansprüchen des Studiengangs gerecht. Maßnahmen zur Lehrveranstaltungsevaluation sind sowohl an der NJUCM als auch an der DIU etabliert und tragen mit ihren Ergebnissen zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms bei. Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen sowie statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs werden durchgeführt, standen dem Gutachtergremium – mit Ausnahme des Berichts der Studierendenbefragung an der NJUCM – jedoch nicht zur Verfügung. Zum Teil erklärt sich dies daraus, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die erste Kohorte den Studiengang noch nicht abgeschlossen hat.

Die enge Abstimmung zwischen der NJUCM und DIU ist durch verschiedene Gremien, Instanzen und Praktiken gesichert: Der gemeinsame Projektmanagementausschuss mit 11 Mitgliedern, davon 6 von der NJUCM und 5 von der DIU, ist für das Studiengangmanagement zuständig und entscheidet u.a. über administrative Abläufe, Budget, Entwicklungspläne und „die Formulierung und Überarbeitung von Regeln und Vorschriften für die Akquise, Planung und Durchführung des Studiengangs“. Der Einsatz einer chinesischen Muttersprachlerin im International Office der DIU erleichtert die Kommunikation zwischen den Partnerhochschulen. Der Austausch von Lehrenden im Studiengang untereinander sowie insbesondere die geplanten Weiterbildungsaufenthalte von NJUCM-Lehrenden an der DIU unterstützen ebenfalls die Kommunikation und Abstimmung und sind positiv hervorzuheben.

Die Beteiligung von Studierenden sowie Absolvent:innen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studienganggestaltung ist jenseits von Studierendenbefragungen zur Studienzufriedenheit und zur Modulevaluation nicht explizit vorgesehen. Im Rahmen der vorhandenen Evaluationsmaßnahmen werden jedoch ausführliche Interviews mit Studierenden geführt, die unterschiedliche Leistungsstände repräsentieren. Aus diesen werden Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.

Die vorliegenden Verfahren und Instrumente zur Sicherung von Studienqualität und Studienerfolg werden insgesamt als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht verfügt die DIU über ein Gleichstellungskonzept, das folgende Ziele beinhaltet:

- Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biografien und Lebensentwürfe,
- gleichberechtigter Zugang männlicher und weiblicher Lehrender zu den Lehrangeboten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für Mitarbeitende, Studierende sowie Dozierende zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Als An-Institut der TU Dresden fühlt sich die DIU des Weiteren dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet.

Im Vergleich mit geschlechtersensibler Sprache Deutsch wird in der Sprache Chinesisch nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. In der Sprache findet sich somit nach Ansicht der DIU in China eine völlige Gleichheit wieder, die sich auch im Umgang mit der NJUCM wiederfindet. Die deutschen Dozierenden sind nach Angaben der Hochschule mit den Besonderheiten der deutschen Sprache in Bezug auf geschlechtersensible Formulierungen vertraut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium würdigt das Engagement der DIU, die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit voranzutreiben. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass an der DIU vielfältige Kompetenzen in diesem Themenfeld bestehen, u.a. durch die Zusammenarbeit und teilweise Vernetzung mit der TU Dresden und deren Konzept zu Geschlechtergerechtigkeit. An der DIU gibt es nach Angaben beim Gespräch mit der Hochschulleitung einen Code of Conduct für Lehrende und Studierende und einen gendergerechten Sprachleitfaden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass in China Diskurse zur Geschlechtergerechtigkeit im Sprachgebrauch anders geführt werden als in Deutschland und konstatiert, dass das Kriterium diesbezüglich als erfüllt bewertet werden kann. Da im Selbstbericht jedoch überwiegend die männliche Form genutzt wird („Studenten“), sehen die Gutachter:innen bei der DIU

Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung gendergerechter Sprache im Studiengang. Auf diese sollte im Studiengang verstärkt geachtet werden.

Der Nachteilsausgleich ist in Punkt 7 Abs. 8 ER ausreichend geregelt. Die Hochschule ist überwiegend barrierefrei ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang sollte verstärkt auf die Umsetzung gendergerechter Sprache geachtet werden.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Studiengang „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) findet nach Angaben der Studiengangverantwortlichen und Lehrenden sowie der Hochschulleitung bei der Begehung eine Kooperation mit der Chiropraktik Akademie CPA GmbH & Co. KG (CPA) als nichthochschulischem Partner statt; die CPA ist nach entsprechenden Informationen bei der Begehung maßgeblich an der fachlichen Ausgestaltung und Durchführung der Lehre des 7. und 8. Semesters des Studiengangs beteiligt.

Zu dieser Kooperation finden sich keine Informationen im Selbstbericht. Das Kriterium wird seitens der Hochschule im Selbstbericht als nicht einschlägig ausgewiesen. Ebenso wurden die Vertreter:innen der CPA nicht in dem zwischen DIU und ACQUIN abgestimmten Ablaufplan als solche ausgewiesen. Die Ausgestaltung der Kooperation wird in dem am 08.01.2024 übersandten Video (s. Abschnitt III.1) kurz illustriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nachdem das Gutachtergremium nach Durchsicht des Selbstberichts einschließlich Anhängen davon ausgegangen war, dass es sich um einen Studiengang handelt, der ausschließlich in Kooperation der DIU mit der NJUCM durchgeführt wird, erreichte die Gutachter:innen wenige Tage vor der Begehung ein Video, in welchem die CPA in den letzten Sekunden als Praxispartner erwähnt wird. Daraufhin wurde die Kooperation bei den Gesprächen intensiv besprochen. Es entstand nach dem Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden der Eindruck, dass das

gesamte 7. und 8. Semester an der CPA durchgeführt wird. Im Feedbackgespräch revidierte die Geschäftsführung der DIU diesen Eindruck und verwies darauf, dass nur Teile des letzten Studienjahres an der CPA, andere Teile jedoch an der DIU in Dresden absolviert würden (s.a. vorherige Abschnitte).

Die DIU legte mit Stellungnahme vom 22.01.2024 eine schriftliche Erläuterung zur Zusammenarbeit mit der CPA vor: „Die DIU kooperiert mit der CPA zur Ausrichtung von Praxiseinheiten im 4. Studienjahr in Deutschland, um für die Studierenden eine ausreichend große Dichte an Praxen sowie Verfügbarkeit von Dozierenden für die praktischen Inhalte des Curriculums sicherzustellen. Auf Grund des sehr positiven Feedbacks aus dem deutschsprachigen Studiengang zur Ausstattung der CPA für praktische Lehreinheiten nutzen wir die Ressourcen auch für unsere internationalen Studierenden. Ein Transfer für die Studierenden wird durch die DIU gewährleistet. Die theoretisch-wissenschaftlichen Anteile des 4. Studienjahres finden wie im Selbstbericht geschildert an der DIU statt. Für die Ausrichtung des praktischen Unterrichts in der CPA besteht ein Kooperationsvertrag (...). Dieser regelt klar die Aufgabenverteilung zwischen der Hochschule und dem Praxispartner.“ Zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang die Studierenden im vierten Studienjahr tatsächlich in Dresden und in Bad Oeynhausen unterrichtet werden und von welchem Lehrpersonal, bleibt dem Gutachtergremium weiterhin unklar; hier erfolgte auch durch die Stellungnahme vom 19.3.2024 keine Präzisierung.

Die DIU legte mit Stellungnahme vom 22.01.2024 weiterhin die hochschulseitig am 18.08.2023 und CPA-seitig ohne Datum unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen der DIU und der CPA vor. Diese weist eine andere als die im Selbstbericht verwendete Bezeichnung des Studiengangs auf („Rehabilitation Therapy with focus on Chiropractic“). Der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang muss jedoch in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen. In ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 stellt die DIU die Überarbeitung dieses Vertrags hinsichtlich des Studiengangstitels in Aussicht.

Die Kooperationsvereinbarung enthält Regelungen zu den Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner, zur „Rolle Scientific Director“ (im Ablaufplan für die Begehung ist ein professoraler „Scientific Director Chiropractic“ genannt; möglicherweise handelt es sich hier um diesen; daneben ist weiterhin ein promovierter „Scientific Director Rehabilitation Medicine“ genannt), zu organisatorischen und finanziellen Fragen sowie zu Dozierendenverträgen.

Beim Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden waren noch Fragen offen geblieben zur didaktischen und wissenschaftlichen Qualität der Lehre bzw. der Qualifikation der Lehrenden, insbesondere bei der CPA, und der sächlichen Ausstattung für den Studiengang (s. vorherige Abschnitte). Auch blieb unklar, wie das Prüfungswesen beim nichthochschulischen Partner organisiert ist.

Ebenfalls enthält die Kooperationsvereinbarung bisher keine Regelungen zur Qualitätssicherung der von der CPA verantworteten Module bzw. zur Durchführung von Evaluationen und zur Schließung des Regelkreises hinsichtlich der der CPA überantworteten Module. Als Aufgabe der DIU wird formuliert: „Evaluierung (Kurse, Module, Alumni) des Studiengangs in Bezug auf die von der DIU zu leistenden Module“. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums werden aber auch Module an der CPA durchgeführt. Auch diese müssen qualitätsgesichert werden.

Das Gutachtergremium kam daher nach den Gesprächen mit der Hochschule und nach Durchsicht der Stellungnahme vom 22.01.2024 zu dem Schluss, dass die Hochschule sicherstellen muss, dass die Qualität der Lehre bei dem nichthochschulischen Partner CPA gewährleistet ist hinsichtlich der didaktischen und wissenschaftlichen Qualität der Lehre bzw. der Qualifikation der Lehrenden, der Organisation des Prüfungswesens, der sächlichen Ausstattung und der Durchführung von Evaluationen bzw. der Qualitätssicherung. Mit der Stellungnahme vom 19.3.2024 teilte die DIU mit: „Der nicht-hochschulische Partner soll und darf lt. Kooperationsvereinbarung Lehrende (...) vorschlagen. Die Bestellung aller eingesetzten Dozierenden (auch beim Kooperationspartner CPA) erfolgt ausschließlich durch die DIU (...). Die Bestellung von erfolgt in Form einer fachlich-wissenschaftlichen Prüfung durch den wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs, sowie einer wissenschaftlichen-formellen Prüfung (inkl. didaktischer Kompetenzen) der Dozierenden durch das Academic Affairs Team und den Präsidenten der DIU. Die Organisation der Lehrveranstaltungen, sowie Prüfung inkl. deren sächlicher Ausstattung und die Evaluation erfolgt (...) (unabhängig vom Standort) durch die DIU.“ Da der Stellungnahme keine Nachweise zu den hier zitierten Ausführungen (bspw. Muster Evaluationsbogen für Module an der CPA, Dokumente – abgesehen vom einseitigen Muster eines Vertrags zur Dozentenbestellung im Anhang zum Selbstbericht – zum Vorgehen der Hochschule bei der Bestellung von Lehrenden für den Studiengang o.ä.) beiliegen, plädiert das Gutachtergremium für die Beibehaltung des Monitums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Qualität der Lehre bei dem nichthochschulischen Partner gewährleistet ist hinsichtlich der didaktischen und wissenschaftlichen Qualität der Lehre bzw. der Qualifikation der Lehrenden, der Organisation des Prüfungswesens, der sächlichen Ausstattung und der Durchführung der Evaluationen bzw. der Qualitätssicherung.
- Der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang muss in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Zwischen der NJUCM und der DIU besteht seit Mai 2020 ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des Double-Degree-Studiengangs, der nach der Bewilligung des Bildungsministerium der VR China im Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Gemäß Bewilligungsbescheid des Bildungsministeriums der VR China wird der Double-Degree-Studiengang bis Dezember 2029 angeboten (Anm. ACQUIN: dem auf Chinesisch vorliegenden Bewilligungsbescheid kann diese Frist nicht entnommen werden; im Kooperationsvertrag, der in 2020 unterschrieben wurde, ist eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren genannt, also bis Mitte 2030). Die Studien- und Prüfungsordnung, die Regelung zum Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse Englisch vor dem Studienabschnitt in Dresden, das Projektmanagement werden laut Selbstbericht zwischen beiden Hochschulen vereinbart. Der gemeinsame Projektmanagementausschuss organisiert und sichert die engen und reibungsfreien Abstimmungen und Austausch der beiden Hochschulen.

Um die Bildungsziele des Studiengangs zu erreichen und die Studiengangskonzeption optimal umzusetzen, übernehmen die DIU und die NJUCM laut Selbstbericht gemeinsam die organisatorische Realisierung des Studiengangs. Die DIU und die NJUCM sind gemeinsam zuständig für die Studienorganisation (Stundenplanung, Planung und Ausstattung der Lehrräume, rechtzeitige Bereitstellung des Lehrmaterials, etc.), die Durchführung der Lehrevaluation, die Betreuung der Studierenden sowie die Akquise und Beratung von Interessent:innen sowie Bewerber:innen. Sie organisieren den geregelten Studienablauf auf Basis der genehmigten Studiendokumente. Durch einen intensiven Austausch mit der wissenschaftlich-fachlichen Leitung und den jeweiligen Modulverantwortlichen stellen sie die Abstimmung der Lehrinhalte und den Ablauf des Studiums sicher.

Für die inhaltliche Konzeption und Profilbildung sowie für die Sicherung der fachlichen Qualität ist nach Angaben der Hochschule vorrangig die Wissenschaftliche Leitung/Scientific Director des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen und Vertretern der DIU und NJUCM (Hochschulmanagement) auch die fachliche Beratung und Betreuung von Studieninteressierten sowie Bewerbenden oder aber die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Dozierenden.

Der Finanzplan ist laut Selbstbericht klar geregelt, wobei die Studienprogramme durch Studiengebühren und die Lehrerweiterbildung durch die Zuschüsse des Bildungsministeriums für Hochschulkooperation finanziert werden.

Der Projektmanagementausschuss ist laut Selbstbericht für das Management und die wichtigsten Entscheidungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Studiengang zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Formulierung und Überarbeitung von Regeln und Vorschriften

für die Akquise, Planung und Durchführung des Studiengangs, die Formulierung von Entwicklungsplänen, die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsplänen, die Prüfung und Genehmigung von Budgets und Abschlussrechnungen und die Entscheidung über die Beendigung von Projekten. Die vom Projektmanagementausschuss getroffenen Entscheidungen müssen mit den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien sowohl Deutschlands als auch Chinas übereinstimmen. Sofern erforderlich, wird die vom Projektmanagementausschuss getroffene Entscheidung vor ihrer Umsetzung der jeweils zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Der Projektmanagementausschuss besteht aus elf Mitgliedern, davon sechs von der NJUCM und fünf von der DIU. Ein:e NJUCM-Vertreter:in leitet den Ausschuss als Direktor:in, und ein:e DIU-Vertreter:in fungiert als Stellvertretung. Die Ausschussmitglieder werden aus dem Scientific Director sowie den Zuständigen für Study Affairs/Academic Affairs beider Hochschulen zusammengestellt, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Bei Bedarf können Ersatzmitglieder benannt werden, nachdem dies der anderen Hochschule mitgeteilt wurde. Die Ausschussmitglieder haben das Recht zur Abstimmung, die durch Handzeichen oder schriftliche Abstimmung erfolgen kann. Für wichtige Beschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder jeder Hochschule und die Genehmigung des:r Direktors;in erforderlich. Der Projektmanagementausschuss trifft sich in der Regel jährlich mindestens zweimal.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der DIU Dresden und der NJUCM ist in einem Kooperationsvertrag (Agreement for Cooperation) verbindlich geregelt. Dem Selbstbericht sind weitere hilfreiche Informationen zur Kooperation zwischen beiden Hochschulen zu entnehmen. Bei den Gesprächen mit Vertreter:innen beider Hochschulen entstand der Eindruck einer organisatorisch und überwiegend auch fachlich gut abgestimmten Kooperation, die insbesondere durch die sprachlich-kulturelle Vermittlung durch die Vertreterin des International Office der DIU gestärkt wird.

Das Agreement for Cooperation regelt insbesondere folgende Aspekte: Ziele der Kooperation, Organisation des Studiengangs und der Lehre, Unterrichtssprache, Prüfungskriterien, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner, finanzielle Aspekte und Gremien. Das Agreement for Cooperation sieht ferner eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren (vgl. § 10 Abs. 10.1) vor, d.h. bis zum Jahr 2030 und enthält unter § 10 Abs. 10.5 folgenden Passus: „If this Agreement is terminated before the completion of the entire education program, both parties shall take appropriate measures to ensure that the current students can complete their studies smoothly. The undergraduate graduation certificate shall be awarded to students who are qualified for graduating from the undergraduate program. Those who meet the standards of issuing degree shall be conferred the corresponding degree. Any application for termination of the Project shall be accompanied by a plan or scheme of proper arrangements for the current students.“ Damit wird ausreichend sichergestellt, dass

immatrikulierte Studierende auch bei Beendigung des Kooperationsvertrags in 2030 ihr Studium regulär abschließen können.

Der Bewilligungsbescheid des chinesischen Bildungsministeriums zur Durchführung des Studiengangs lag dem Selbstbericht nur auf Chinesisch bei; laut Angaben im Selbstbericht wird dort die Zusammenarbeit der Hochschulen bis zum Jahresende 2029 befristet. Eine englisch- oder deutschsprachige Fassung wäre wünschenswert, nicht zuletzt zur Einsichtnahme durch nicht-chinesischsprachige Beteiligte am Studiengang.

In § 4 Abs. 4.2.1 des Agreement for Cooperation heißt der Studiengang „Rehabilitation Therapy“. Mit Blick auf den Akkreditierungsantrag im Allgemeinen sowie aus Transparenzgründen im Speziellen der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen. In ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 stellt die DIU die Überarbeitung dieses Vertrags hinsichtlich des Studiengangstitels in Aussicht.

Dem Selbstbericht lagen aussagekräftige Unterlagen zur Qualitätssicherung der Studiengänge der DIU bei, u.a. die Dokumente „Qualitätssicherung von Studium und Lehre“ einschließlich „Evaluationsordnung der Dresden International University zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre“, „Schematische Gesamtdarstellung des Qualitätsmanagements“ und „Fragebogen zur Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation sowie Absolventenbefragung“. Diese belegen ein angemessenes Verständnis von Qualitätssicherung in den Studiengängen der DIU (s.a. Abschnitt II.2.4).

Die Akkreditierungsunterlagen enthalten – außer den Ausführungen im Selbstbericht – jedoch keine konkreten konzeptionellen Informationen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre und der Umsetzung des Studienkonzepts an der NJUCM. Während das DIU-Dokument „Qualitätssicherung von Studium und Lehre“ ausweist: „Die Kooperationspartner sind z.B. verpflichtet, das Qualitätsmanagementsystem der DIU im Rahmen der Studienprogramme zu beachten und umzusetzen“, wird dem Gutachtergremium aufgrund fehlender entsprechender Informationen im Agreement for Cooperation zur Kooperation der Hochschulen auf Ebene der Qualitätssicherung nicht klar, wie genau das DIU-Qualitätsmanagementkonzept an der Nanjing-University umgesetzt wird. Auch der Projektmanagementausschuss als zentrales Gremium wird offenbar nicht mit dieser Aufgabe betraut. Zur operativen Umsetzung der Qualitätssicherung der an der NJUCM angebotenen Module liegt einzig ein kurzer Evaluationsbericht der NJUCM den Unterlagen bei („School of Acupuncture-Moxibustion and Tuina & School of Health Preservation and Rehabilitation of Nanjing University of Chinese Medicine Survey Report on Student Satisfaction in the major of Rehabilitation Therapy (Sino-German Cooperation), Class of 2021“). Dieser ist sehr aussagekräftig hinsichtlich der Zufriedenheit der Studierenden mit der Kooperation der beiden Hochschulen im Allgemeinen und dem Angebot der Lehre durch deutsche Lehrende im Speziellen. Es scheint sich aber, der Aktenlage

gemäß zu beurteilen, um ein beispielhaftes Ergebnis aller im Kontext des Studiengangs ggf. durchgeführten Evaluationen zu handeln. So heißt es im Selbstbericht: „Die NJUCM sendet der DIU jedes Semester einen Evaluationsbericht zur Studentenzufriedenheit. Die Evaluation wird durch eine Kombination aus gezielten Gruppeninterviews und quantitativen Analysen (Evaluationsfragebögen) durchgeführt.“ Da der Studiengang in 2021 gestartet ist, sollten bereits mehrere Evaluationsberichte vorliegen. Im Selbstbericht wird zudem Bezug genommen auf den Umfragebericht der NJUCM (referenziert als Anlage 2.10B), welcher dem Selbstbericht jedoch nicht beilieg. Dieser sollte noch nachgereicht werden.

Aus Gutachtersicht sollte daher im Agreement for Cooperation geregelt werden, wie die Qualitätssicherung im gemeinsam angebotenen Studiengang erfolgt und wie die Zuständigkeiten geregelt sind.

Der Mehrwert der Kooperation zwischen der NJUCM und der DIU für die Studierenden wird rudimentär genannt. Der sich aus der Kooperation ergebende Mehrwert sollte ebenfalls verbindlich im Kooperationsvertrag fixiert werden, damit der wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die Studierenden und für die gradverleihende Hochschule nachprüfbar geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang muss in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Umfragebericht der NJUCM, im Selbstbericht referenziert als Anlage 2.10B, sollte noch nachgereicht werden.
- Im Agreement for Cooperation sollte geregelt werden, wie die Qualitätssicherung im gemeinsam angebotenen Studiengang erfolgt und wie die Zuständigkeiten geregelt sind; ebenfalls sollte dort der sich aus der Kooperation ergebende Mehrwert verbindlich fixiert werden.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund eines bundesweiten Streiks der Lokführergewerkschaft GDL vom 10. bis 12. Januar 2024 und der damit einhergehenden starken Einschränkungen im Bahnverkehr, die auch die Rückreise der Gutachter:innen am 10. Januar betroffen hätte, wurde die Begehung virtuell durchgeführt.

Die Hochschule reichte vor der Begehung ein:

- Ein Video (5:41 Minuten), welches nach Angaben der DIU einen Blick auf die Studienstandorte des Studiengangs bietet (übermittelt am 08.01.2024) und bei Minute 5:34 den Kooperationspartner CPA erwähnt

Die Hochschule legte im Nachgang der Begehung folgende Nachreichungen vor:

- Stellungnahme / Nachtrag Begehung 10.01.2024 („Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ (B.Sc.) – DIU/NJUCM) vom 15.01.2024, übermittelt per Mail an ACQUIN am 22.01.2024 (enthält: Anschreiben, unveränderte Anlage 2.8 – Kurzvitae Dozierende sowie ,2023_08_18 Kooperationsvertrag_Chiro_Akademie‘)
- „Stellungnahme ,rehabilitation therapie – chiropractic medicine“ (B.Sc.) – DIU/NJUCM“ vom 19.3.2024 einschließlich Anlagenband (Prüfungsordnung, modifizierter Selbstbericht, Modulübersichtstabelle, Qualifikationsprofile, Informationen zu Ressourcen)

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436), die durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 749) geändert worden ist (SächsStudAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Konstantin Beinert**, Professur für Physiotherapie, Hochschule für Gesundheitsorientierte Wissenschaften Rhein-Neckar, Mannheim
- **Prof. Dr. Matthias Obinger**, Leiter des Studiengangs „Grundlagen der Chiropraktik“ (B.Sc.), Hochschule Fresenius

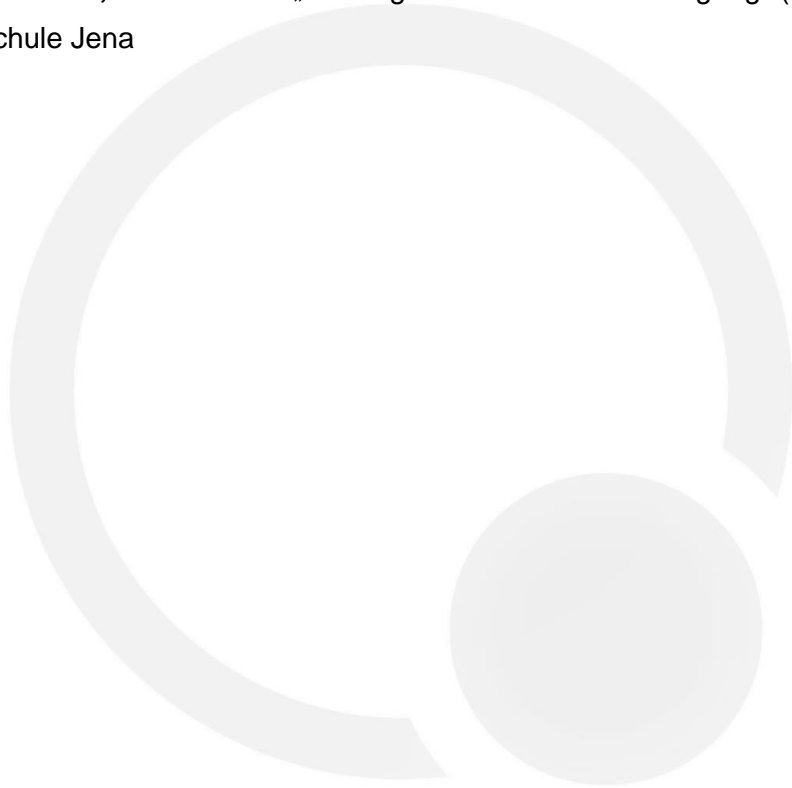
- **Prof. Dr. Doris Weidemann**, Professorin für Interkulturelles Training mit dem Schwerpunkt chinesischsprachiger Kulturraum und International Business Administration, Westsächsische Hochschule Zwickau

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Katharina Karn**, Stellvertretende Vorsitzende, Deutsche Chiropraktoren-Gesellschaft e.V., Braunschweig

c) Vertreter der Studierenden

- **Jannik Dotzki**, Studierender „Rettungswesen / Notfallversorgung“ (B.Sc.), Ernst-Abbe-Hochschule Jena



IV Datenblatt

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt und keine Kohorte den Studiengang bereits abgeschlossen hat, liegen noch keine statistischen Daten vor.

1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	09.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident und Geschäftsführung), Lehrende, Studierende, Mitarbeiterin International Office, Vertretung Study / Academic Affairs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Übermittlung eines Videos zur Illustration der räumlichen und sächlichen Ausstattung

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)